2°

Invent No. 24.

2° Mil. g. 101^v

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiſer von Oeſterreich, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jeruſalem, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Die durch den Zuſammenfluß ſo wichtiger und mannigfaltiger Ereignungen in dem Staatenſyſteme eingetretenen Veränderungen, haben Uns die Sorgfalt auferlegt, auch in dem Syſteme Unſerer Vorkehrungen, die den politiſchen Verhältniſſen Unſerer Monarchie angemeſſenen Veränderungen nicht zu verabſäumen. Unſere Aufmerkſamkeit

K. K. GENERAL KRIEGS MINISTERIUM

mußte mit Vorzug auf den allgemeinen Vertheidigungs-ſtand, und daher, da die Bevölkerung davon Maßſtab und Grundlage iſt, darauf gerichtet ſeyn, den Stand der Bevölkerung Unſerer Staaten im Ganzen, und nach ſeinen Untertheilungen in ſtäter Ueberſicht zu behalten.

Zu dieſem Ende haben Wir nothwendig befunden, die verſchiedenen, über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen ſammeln, und in eine, den gegenwärtigen Umſtänden zuſagende Verordnung, zuſammenziehen zu laſſen, welche Wir hiermit den Civil- und Militärbehörden in Unſern geſammten conſcribirten Erblanden, bey dem Conſcriptions-Geſchäfte, zur Richtſchnur ertheilen, und genau beobachtet wiſſen wollen. Wir halten Uns, wie ſtets, alſo auch bey dieſer Gelegenheit, von dem Zutrauen Unſerer Unterthanen vollkommen überzeugt, daß ſie in gegenwärtiger Anordnung nicht verkennen werden, wienach, indem Wir ſolcher Geſtalt, von einer Seite in Stand geſetzt werden, die geſammten Staatskräfte ſtets mit Zuverläſſigkeit zu überſehen, Wir dabey von einer andern Seite nicht weniger beabſichtigen, ſo, wie Wir bereits dem Einzelnen die Pflicht des Kriegsdienſtes, durch Einführung der Capitulation zu erleichtern bedacht waren, auch zwiſchen Unſern erbländiſchen Provinzen, den Beytrag zu der gemeinſamen Vertheidigung, in verhältnißmäßiger Gleichheit zu ihrer Bevölkerung, ſicher zu ſtellen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 25ten October im achtzehnhundert und vierten, Unſerer Reiche des Römiſchen und Erbländiſchen im dreyzehnten Jahre.

Franz.

Aloys Graf v. Ugarte,
königl. Böhmiſcher oberſter, und Erzherzogl.
Oeſterreichiſcher erſter Kanzler.

Joſeph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majeſtät
höchſt eigenem Befehle:
Johann Nepomuck v. Geißlern.

Conſcriptions-

und

Rekrutirungs-Syſtem.

Wien,

aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

1804.

K.B. ARMEE-BIBLIOTHEK

Ga/69/1902

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 11875

Inhalt
des
Conſcriptions- und Rekrutirungsſyſtems.

Erſter Abſchnitt.
Von der Conſcription.

§. 1.
§. 2. } Erklärung und Zweck der Conſcription.
§. 3. Nummerirung der Häuſer.
§. 4. Von der Conſcription Ausgenommene.
§. 5. Aufnahmsbogen-Formular A.; deſſen Aufſchrift.
§. 6. Rubriken: Namen; Geburtsjahr.
§. 7. Qualification.
§. 8. Claſſification; a) Geiſtliche.
§. 9. b) Adeliche.
§. 10. c) Beamte und Honoratioren.
§. 11. d) Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künſtler.
§. 12. e) Bauern.
§. 13. f) Häusler, Gärtler und vermiſchter Beſchäftigung.
§. 14. g) Unanwendbare.
§. 15. h) Anwendbare: ausgediente Capitulanten.
§. 16. i) Zeitlich-Befreyte.
§. 17. k) Vorgemerkte zum Dienſt bey den Regimentern.
§. 18. l) Zum Fuhr- und Packweſen.
§. 19. m) Nachwuchs.
§. 20. Das weibliche Geſchlecht überhaupt.
§. 21. Verheirathete, Ledige und Witwer.
§. 22. Abweſende.
§. 23. Anmerkungsfach.
§. 24. Zu einem eigenen Aufnahmsbogen Geeignete.
§. 25. Einſchreibung in den Aufnahmsbogen, Nummerirung der Wohnparteyen.
§. 26. Auswerfung der Individuen in die Rubriken. Abtheilung der männlichen Bevölkerung. Fremden-Tabelle, Formular B.
§. 27. Abtheilung der weiblichen Bevölkerung.
§. 28. Erläuterung der Fremden-Tabelle.

§. 29. Orts-Summarium, Sections-Bezirks-Landes- und Haupt-Summarium, Formular C. D. E. F. G.

§. 30. Conſcribirte Länder. Ihre Eintheilung in Conſcriptions-Bezirke, und dieſer in Sectionen.

§. 31. Zeitpunct der jährlichen Conſcriptions-Rectification, conſcribirende Officiere und Schreiber.

§. 32. Vorbereitung zur jährlichen Rectification.

§. 33. Verhalten bey der wirklichen Rectification. Conſcriptions-Commiſſion. Conſcriptions-Zettel für große Städte, Formular H.

§. 34. Beſondere Ausweiſe: a) Ueber Vermehrung und Verminderung der einheimiſchen männlichen Bevölkerung. Formular Nro. 1.

§. 35. b) Ueber ausgetretene Officiere, Militärparteyen; deren Witwen und Waiſen, Formular Nr. 2.

§. 36. c) Ueber Patental-Invaliden, Formular Nr. 3.

§. 37. d) Ueber die im Civile untergebrachten Soldatenweiber und Kinder, Formular Nr. 4.

§. 38. e) Ueber Militär-Beurlaubte, Formular Nr. 5.

§. 39. f) Ueber Bäckerburſche, Formular Nr. 6.

§. 40. g) Ueber die zeitlich Befreyten, Formular Nr. 7.

§. 41. h) Ueber die zum Dienſt Vorgemerkten, Formular Nr. 8.

§. 42. i) Ueber die zu einem andern Orte des nämlichen Bezirks gehörigen, zum Militär anwendbaren, Individuen, Formular Nr. 9.

§. 43. k) Ueber die zu einem andern Conſcriptions-Bezirke gehörigen Individuen des männlichen Geſchlechts, Formular Nr. 10.

§. 44. l) Unterſuchung über die vor erfüllter Capitulationszeit von dem Militär Entlaſſenen.

§. 45. Orts-Viehſtandes-Tabelle, Formular I.

§. 46. Aufnahme der Pferde.

§. 47. Zum Kriegsgebrauche taugliche Pferde, Formular Nr. 11.

§. 48. Conſcriptionsbuch. Summarien, Sections-Viehſtandes-Tabelle, Formular K.

§. 49. Pflichten des Conſcriptions-Reviſors, und der reſpectiven politiſchen Behörde. Tabellariſche Ueberſicht der Conſcriptions-Acten, Anlage Nr. 12.

§. 50. Conſcriptions-Auslagen. Gebühr der dabey verwendeten Individuen.

§. 51. Obliegenheiten des Conſcriptions-Directors, und der reſpectiven politiſchen Behörde.

§. 52. Aufſicht der Hofſtellen über das Conſcriptionsgeſchäft.

Anmerkung.

Die Beylagen, welche zu dieſem Abſchnitte gehören, ſind in der §. 49. erwähnten tabellariſchen Ueberſicht nach ihrer Ordnung verzeichnet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Conſcriptions= und Rekrutirungsſyſtem.

Erſter Abſchnitt.

Von der Conſcription.

§. 1.

Die Conſcription iſt die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und der Qualification der Einzelnen insbeſondere, mit der Rückſicht, die Armee, ohne Nachtheil des Nährſtandes, beſtändig vollzählig zu erhalten. Erklärung und Zweck der Conſcription.

§. 2.

Zugleich wird bey der Conſcription die Anzahl verſchiedener Viehgattungen ſammt deren Beſitzern, und dabey beſonders die Beſchaffenheit der Zug= und Tragthiere erhoben, welche zum Gebrauche der Armee im Kriege geeignet ſind.

§. 3.

Die Bevölkerung wird nach den vorhandenen Wohngebäuden aufgenommen, wozu die Nummerirung derſelben die Hand bietet. Dieſe Nummerirung wird da, wo ſie noch nicht beſtehet, oder erneuert werden muß, auf folgende Art vorgenommen: Nummerirung der Häuſer.

Sie geſchieht in jedem Orte entweder nach der regulären Reihe der Häuſer, oder ſie wird von einem vorzüglichen Gebäude, als: Reſidenz, Schloß, Rathhaus u. dgl. angefangen, und nach der Lage der Häuſer auf die ſchicklichſte Art in arithmetiſcher Ordnung fortgeſetzt, bis alle zu der nämlichen Ortſchaft gehörige Häuſer nummerirt ſind. Die Vorſtädte, wenn ſie einen eigenen Namen und eine beſondere Gerichtsbarkeit haben, ſind in Hinſicht der Nummerirung von den Städten abzuſondern. Eben dieſes gilt von den Wohnbezirken der Juden, wo ſelbe ohne=

hin abgeſondert ſind, und einen eigenen Richter haben. Die Häuſer der Juden ſind da, wo es bisher üblich war, auch künftig mit römiſchen Ziffern zu bezeichnen.

Die Nummer muß über dem Eingang des Hauſes, und auch gleich innerhalb desſelben angebracht werden *).

Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menſchen beſtimmt, und eingerichtet ſind, müſſen nummerirt werden, folglich auch einzeln ſtehende Häuſer, entfernte Waldhütten u. ſ. w., deßgleichen ſolche Gebäude, welche nur für einige Zeit unbewohnbar, oder nicht bewohnt ſind.

Hingegen ſind weder jene Gebäude zu nummeriren, welche zur menſchlichen Unterkunft nicht beſtimmt ſind, noch ſolche, welche den in anderen Häuſern wohnenden Menſchen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, z. B. Kirchen, Wachſtuben, wie auch Arbeitshäuſer, Mühlen u. dgl., wenn ſie von niemand bewohnt, ſondern bloß wegen der Arbeit beſucht werden.

Geht ein Haus zu Grunde, ſo wird ſelbes ſo lange als unbewohnt geführt, als noch die Wahrſcheinlichkeit zu deſſen Wiedererbauung vorhanden iſt: wenn aber dieſe verſchwindet; ſo erhält das erſte neu gebaut werdende Haus die Nummer des zu Grunde gegangenen. Sonſt wird ein neues Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die letzte der in dem Orte befindlichen Häuſer folgt, wenn auch das neue Gebäude zwiſchen anderen ſchon nummerirten aufgeführt wird; weil bey den Hausnummern keine Bruchtheile mehr vorkommen dürfen.

Aus dieſer Urſache muß auch, wenn mehrere Häuſer zu einem einzigen verbaut werden, dieſes Eine ſo lange die mehreren Nummern fortführen, bis eine neue Hausnummerirung erfolgt, welche beſonders in größeren Ortſchaften immer nach einigen Jahren durch die Ortsobrigkeit, nach vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes, und zwar während der jährlichen Conſcription bewirkt werden muß, um wieder jene Ordnung der Hausnummern zu erhalten, welche ſonſt durch das Verändern und Bauen gänzlich verloren gehen würde.

§. 4.

Von der Conſcription Ausgenommene.

Die Aufzeichnung der in jedem Hauſe wohnenden Menſchen geſchieht auf eigene hierzu beſtimmte Bogen. Von dieſer Aufzeichnung iſt bloß **das in den Monat-Tabellen der Regimenter, Bataillons und Corps erſcheinende Militär** ausgenommen. Auch dieſe Ausnahme iſt bloß perſönlich; ihre Frauen, Kinder, Dienſtleute u. ſ. w. werden in die Bogen eingetragen, und mit der Ziffer 1 in eine Rubrik ausgeſetzt, (ausgeworfen) und dabey in der Qualification bemerkt:

*) Weil in manchen Gegenden von Galizien die Häuſer keine Rauchfänge haben, und durch den Rauch die Nummer bey ſolchen Häuſern bald unleſerlich wird; ſo müſſen die Eigenthümer derſelben eigene hölzerne Tafeln, worauf ihre Hausnummer verzeichnet iſt, bey der Conſcription mitbringen.

z. B. Ehegattinn des Hauptmanns N. N. vom Regimente N. N., das Nämliche geſchieht auch bey Weibern und Kindern der Soldaten.

Auch Militärperſonen, die bey **keinem Regimente, Bataillon, oder Corps im Stande vorkommen**, als: Generale, welche nicht Regimentsinhaber ſind, das Platzperſonale, die Patentalinvaliden u. ſ. w. werden ſammt ihren Kindern, wie alle andere Menſchen, in die Conſcriptionsbogen aufgenommen.

§. 5.

Die Geſtalt dieſer Bogen beſtimmt das Formular A. — Die Aufſchrift desſelben hat folgende Widmung: Aufnahmsbogen, deſſen Aufſchrift. A.

Aufnahmsbogen im Jahre 18 ;

Hier wird die Jahrzahl, wann der Bogen zuerſt eingetragen wird, beygeſetzt. Dieſe bleibt, ſo lang der Bogen dauert, unabänderlich ſtehen.

Land. z. B. Erzherzogthum Oeſterreich ob- und unter der Ens, Königreich Böhmen u. ſ. w.

Kreis oder Viertel. Hier wird der Kreis oder das Viertel, in welchem der Ort liegt, und zu **Ort:** Stadt, Vorſtadt, Markt, Dorf, beygeſetzt.

Zu **Pfarre** kommt jene, wohin das Haus, und zu **Herrſchaft** jene, wohin derjenige gehört, den der Aufnahmsbogen betrifft.

Conſcriptions- Bezirks- Sections- und **Ortsnummer** wird durch §. 30. erklärt, ſo wie die **Hausnummer** durch §. 3., und die **Wohnparteyennummer** durch §. 25.

Name des Hausbeſitzers.

Dieſer wird immer, er wohne in ſeinem Hauſe oder nicht, hier eingeſchrieben, und wenn ein Haus mehrere Miteigenthümer hat, werden die Namen Aller angemerkt.

Wohnt der Hausbeſitzer oder der eine und andere Miteigenthümer nicht in dem nämlichen Hauſe, ſo wird bey ſeinem Namen angemerkt: **Kommt hier** oder **im Orte N. N. Hausnummer — vor.**

So wird auch hierher z. B. Univerſität, Rathhaus, Schloß, Schulhaus, Pfarrhof, Spital u. ſ. w. mit der Anmerkung geſetzt: **Landesfürſtlich, dem Grafen N. N., der Gemeinde N. N.** u. ſ. w. **gehörig.**

Wenn für ein Haus mehrere Aufnahmsbogen gebraucht werden, wird zur Abkürzung der Schreiberey bloß auf dem erſten Bogen der Name des Beſitzers ausgedruckt, und ſtatt deſſen auf die folgenden nur: **der nämliche** geſetzt.

§. 6.

Namen der Bewohner. Die Tauf- und Zunamen der Bewohner, (auch Rubriken: Namen,

Geburtsjahr. die Juden haben beſtimmte unabänderliche deutſche Vor- und Geſchlechtsnamen zu führen) werden ſo, wie ſie nach der Landesſprache geſchrieben werden, eingetragen.

Bey einer Witwe iſt der Name ihres verſtorbenen Mannes, und bey Kindern aus verſchiedenen Ehen jener ihres leiblichen Vaters auszudrücken.

Uneheliche Kinder werden mit dem Zunamen, der ihnen im Taufregiſter beygelegt iſt, in den Conſcriptionsbogen ihrer Mutter eingetragen.

Ein Findling bekommt den von den Pfleg-Aeltern ihm gegebenen Namen, und wird in ihrem Bogen aufgenommen.

Der bisherige Zuſatz: **Unehelich**, **Findling**, bleibt weg.

Das **Geburtsjahr** wird ſo wohl bey dem **männlichen** als **weiblichen** Geſchlechte eingetragen, und iſt in zweifelhaften Fällen aus den Pfarr-Matrickeln zu erheben.

§. 7.

Qualification. In dem **Qualificationsfache** wird angemerkt:

1) Der **Stand**: Verheirathet oder ledig.

2) Die **Stufe des Adels**: Fürſt, Graf, u. ſ. w.

3) Die **Würde**: geheimer Rath, Kammerherr. Deßgleichen Biſchof, Propſt, Piariſt, Franciſcaner u. ſ. w.

4) Das **Amt**: K. K. Kreishauptmann, Kreis-Phyſikus u. ſ. w.

5) Das **Gewerbe**: Bäcker, Müller u. ſ. w.

6) Die **Religion**: Evangeliſch, reformirt, griechiſch-unirt und nicht unirt, Jude. — Die Katholiſche, als die herrſchende in den Erblanden, wird nicht beygeſetzt, und verſteht ſich von ſelbſt.

7) Bey dem **Bauernſtande** wird ein **ganzer**, ¾, ½ und ¼ **Bauer**, ferner ein Häusler, Gärtler, Tagelöhner angezeigt. Jedes Kreisamt wird dem Militär officiel mittheilen, wie viele Grundſtücke oder liegendes Vermögen in der betreffenden Gegend zu einem ganzen, ¾, ½ und ¼ Bauern, ferner zu einem Häusler, Gärtler u. ſ. w. gehören.

Die **Freybauern** oder ſo genannte **Scultaten**, welche ihre Contribution ſelbſt abführen, dann die freyen Leute in Städten, und die Karaimen, das iſt, jene Juden, die ſich dem Feldbaue widmen, ſind hier beſonders anzumerken.

8) Sind **älternloſe**, **Stief**- und **Pflegekinder**, und überhaupt alle jene Perſonalumſtände der Einzelnen **erſchöpfend** und **kurz** hier anzuführen, welche in militär- oder politiſcher Rückſicht von Erheblichkeit ſind, worüber die weitere Rubrikenerklärung das Nähere enthält.

§. 8.

Claſſification. a) Geiſtliche. Unter der Aufſchrift: **Claſſification des männlichen Geſchlechtes** ſind mehrere Rubriken enthalten.

In die Rubrik der Geiſtlichen kommen alle Diener der Religion, ohne Unterſchied des Ranges, adelich oder nicht, **und ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Religionen.** Hingegen gehören keineswegs die Söhne der nicht katholiſchen Geiſtlichkeit hierher, ſondern dieſe werden in jene Rubriken, die ihnen perſönlich zuſtehen, aufgenommen.

§. 9.

In die Rubrik der **Adelichen** wird ein jeder Edelmann eingetragen, er möge in landesfürſtlichen oder anderen Bedienungen ſtehen oder nicht. b) Adeliche

Auch alle Söhne der Adelichen gehören, ohne Rückſicht auf das Alter, in dieſe Rubrik. Jedoch ſollen in Galizien in Anſehung derjenigen Individuen, über deren angeblichen Adel ein Zweifel entſteht, die betreffenden Kreisämter den Beweis abfordern, und hiernach der Conſcriptions-Commiſſion eröffnen, wie ein ſolches Individuum bey der Conſcription zu claſſificiren ſey.

§. 10.

In die Rubrik der **Beamten** und **Honoratioren** gehören, wenn ſie nicht adelich ſind: c) Beamte und Honoratioren.

1) Alle, welche bey landesfürſtlichen, landſchaftlichen und geiſtlichen Stellen und Aemtern, bey Univerſitäten, Lycäen, Gymnaſien und allen übrigen öffentlichen Lehranſtalten~~, wie auch bey der Akademie der~~ bildenden Künſte angeſtellt ſind, wozu auch die bey landesfürſtlichen und anderen organiſirten Stellen beeideten Practikanten gerechnet werden. Ausgeſchloſſen ſind jedoch die Hausinſpectoren, Thürhüther, Kanzleydiener, und das noch mindere Perſonale.

Eben ſo gehören von Aerarial- und ſtändiſchen Gefällen: Tobak, Mauth, Stempel, Salz, Lotto, Poſt u. ſ. w., nur jene in dieſe Rubrik, welche bey den Directionen der Länder, dann bey Inſpectoraten, Adminiſtrationen u. ſ. w. angeſtellt ſind, keineswegs aber bloße Aufſeher, Ueberreiter u. dgl.

Endlich ſind auch von den Beamten bey landesfürſtlichen Fabriken, Bergwerken, Salinen, Hammerwerken u. ſ. w. nur die Directoren, Inſpectoren, Rechnungsführer, Buchhalter, Caſſirer, Adjuncten, Oberaufſeher, in dieſe Rubrik aufzunehmen; deßgleichen von der k. k. Hofdienerſchaft nur jene, welche in eigenen Amts-Kanzleyen angeſtellt ſind.

2) Die in Städten und Märkten, unter landesfürſtlicher Genehmhaltung, bey organiſirten Magiſtraten für beſtändig angeſtellten Magiſtratualen, Räthe, Secretäre, Syndici, nicht aber jene, die nur auf einige Zeit ein Vorſteheramt bekleiden, ſonſt aber hauptſächlich von bürgerlichen Gewerben leben: dieſe letztern ſind unter die Bürger einzutragen.

3) Herrſchaftliche Wirthſchafts- und Juſtiz-Oberbeamte, das iſt: Räthe, Inſpectoren, Directoren, Verwalter, Pfleger, Juſtiziäre, Oberforſtmeiſter und überhaupt die erſten Vorſteher jedes Amtes. Keineswegs aber Hausſecretäre, Haushofmeiſter, Amtsſchreiber, Aufſeher bey Privatgefällen u. ſ. w.

4) Doctoren der Rechte, Notare, Agenten, Senſalen, Doctoren der Arzeney und Chirurgie, k. k. privilegirte Großhändler.

5) Diejenigen, welche aus den vorhergehenden Claſſen wegen Alter oder Gebrechlichkeit ausgetreten oder penſionirt ſind, ingleichem penſionirte, oder mit Officiers-Charakter ausgetretene Officiere.

Die Söhne der Beamten und Honoratioren gehören keineswegs in die Rubrik ihrer Väter, ſondern in jene, die ihnen perſönlich zuſteht.

§. 11.

d) Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künſtler.

In die Rubrik **Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künſtler,** werden alle eingetragen, die ein bürgerliches Haus oder Gewerb, das Bürger- oder Meiſter-Recht in Städten und Märkten beſitzen; ſo wie die Schauſpieler, ſo lange ſie in einer **ſtabilen** Geſellſchaft unter einer **obrigkeitlich genehmigten Direction** ſtehen; wenn alle dieſe in keine der vorhergehenden Rubriken gehören.

Von den übrigen Künſtlern gilt Folgendes:

1) Bürgerliche Künſte werden den Gewerben in allem, rückſichtlich der Conſcription, gleich gehalten.

2) Akademiſche Künſtler, a) ſo lange ſie noch zu ihrer Ausbildung an der Akademie ſind, werden gleich den Studierenden behandelt, b) wenn ſie als ausübende Künſtler mit guten Zeugniſſen der Akademie ausgetreten ſind, werden als Künſtler hier eingetragen.

3) Diejenigen fremden Künſtler, welche ſich etwa in den Erblanden niedergelaſſen haben, und ſomit von einer inländiſchen Akademie kein Zeugniß der eben erwähnten Art beſitzen; ſo wie diejenigen Künſtler, welche eine freye, aber keiner erbländiſchen Akademie einverleibte Kunſt ausüben, z. B. Virtuoſen, Compoſiteurs u. dgl. werden nur dann in dieſe Rubrik aufgenommen, wenn ſie dießfalls eigene Zeugniſſe der politiſchen Behörde (der Regierung oder des Kreisamtes) vorweiſen können. Dieſe Behörden ſollen jedoch dergleichen Zeugniſſe nur ſolchen Künſtlern ausſtellen, welche ihre Kunſt wirklich ausüben, ſich in derſelben **auszeichnen**, und von guter Moralität ſind. Auch müſſen dieſe Zeugniſſe von der ausſtellenden Behörde von 3 zu 3 Jahren vidirt werden.

Was oben von Städten und Märkten geſagt worden iſt, gilt nur von ſolchen, welche einen regulirten Magiſtrat haben, deren Einwohner ſich Bürger nennen, und im Durchſchnitte mehr vom Handel und Gewerben als vom Landbau leben, weil die Einwohner anderer Städte und Märkte nach ihrer Qualification als Bauern zu claſſificiren ſind.

Die Geſellen der Gewerbsleute gehören nicht hierher, ſondern werden ſo, wie die nicht **zunftmäßigen Handwerker**, in eine der folgenden ihnen zuſtehenden Rubriken ausgeworfen.

Bey den Profeſſioniſten auf dem Lande, welche zugleich Grundſtücke haben, kommt es überhaupt darauf an, ob das Handwerk oder der Feldbau ihre Hauptnahrung ausmache, um entweder in dieſe oder eine der folgenden Rubriken aufgenommen zu werden.

§. 12.

e) Bauern.

Die Rubrik der Bauern iſt für jene beſtimmt, die wenigſtens ſo viele eigene oder gepachtete Grundſtücke beſitzen, als zu einem **Viertelbauerngute** erforderlich ſind.

Nach dieſem Maßſtabe ſind auch die Winzer oder ſo genannten Hauer unter dieſer Benennung aufzunehmen.

§. 13.

f) Häusler, Gärtler, vermiſchter Beſchäftigung.

Die Rubrik der **Häusler, Gärtler** und **vermiſchter Beſchäftigung** nimmt Häusler, Gärtler, herrſchaftliche Hausofficiere, Bediente, Geſellen, Knechte, Taglöhner und Menſchen von was immer für einer Beſchäftigung, jedoch nur **Verheirathete**, deßgleichen **Witwer** mit unverſorgten Kindern auf *). Ferner gehören, auch wenn ſie ledig ſind, jene Beamten von geringen Chargen für ihre Perſon hierher, welche laut Nummer 1. bey Widmung der Rubrik **Beamte** und **Honoratioren** von dieſer ſind ausgeſchloſſen worden, als Haus-Inſpectoren, Thürhüther u. ſ. w. bey den Gefällen: die Aufſeher, Ueberreiter u. ſ. w., die mindere k. k. Hofdienerſchaft.

§. 14.

g) Unanwendbare.

Alle bisher von a bis f erwähnte Menſchen-Claſſen ſind **vermög ihres Standes** von der Militärſtellung befreyt. Die noch übrigen Menſchen werden nach ihrer Qualification, und in Beziehung auf den Militärdienſt, in den folgenden Rubriken abgetheilt:

A. **Unanwendbare.**

In dieſe Rubrik kommen überhaupt bloß Ledige, und kinderloſe Witwer, und zwar:

---

*) Witwer, deren Kinder alle verſorgt ſind, werden den Ledigen gleich gehalten, und in einer der folgenden Rubriken verzeichnet.

a) Solche, welche das 45ſte Jahr des Alters zurückgelegt haben.

b) Solche, welche zwar das 18te Jahr erreicht haben, aber für den Soldatenſtand auffallend noch zu klein, zu ſchwach, oder wegen notoriſcher Gebrechen *) untauglich ſind; die Art des Defectes, oder: **zu klein, zu ſchwach**, wird in der Qualification angemerkt.

c) Auch jene mit ſichtbaren und unheilbaren Gebrechen behaftete, welche noch nicht das 18te Jahr erreicht haben, und außerdem unter den Nachwuchs kommen würden.

§. 15.

b) Anwendbare, ausgediente Capitulanten.

B. Die **Anwendbaren** theilen ſich in folgende Rubriken ab:

Ausgediente Capitulanten.

Hierher gehören nur jene Menſchen, welche die im Capitulations-Patente vom 4ten May 1802 feſtgeſetzte Dienſtzeit erfüllt haben, wenn ſie in keine der vorhergehenden Rubriken gehören; ſie müſſen daher unverheirathet oder kinderloſe Witwer, und nicht über 45 Jahre alt ſeyn, auch noch die Tauglichkeit zum Militär beſitzen.

§. 16.

i) Zeitlich Befreyte.

C. **Zeitlich Befreyte.** Hierher gehören von nachſtehenden Menſchenclaſſen nur jene, die unverheirathet ſind, und die perſönlichen Eigenſchaften für den Militärdienſt beſitzen, weil Andere keiner geſetzlichen Befreyung bedürfen.

1) **Studierende**; das iſt diejenigen, die auf einer öffentlichen höhern Schulanſtalt oder Real-Akademie, und **Kunſtzöglinge**, die an der Akademie der bildenden Künſte ſich verwenden, insofern ſie ſich über Fortgang und Sitten durch Zeugniſſe der **erſten** Claſſe ausweiſen **).

---

*) Notoriſche Gebrechen ſind ſolche, die entweder jedermann in die Augen fallen, oder ſich denen kundmachen, welche um den Defectuoſen leben. Sind aber ſolche Gebrechen heilbar; ſo iſt auf dieſelben bey der Claſſificirung der Menſchen keine Rückſicht zu nehmen.

**) Studierende, welche nicht etwa in eine andere Rubrik gehören, wie z. B. Adeliche, Nachwuchs u. ſ. w., werden nur inſofern als zeitlich Befreyte betrachtet, als ſie Beweiſe von guten Sitten, von Fähigkeiten und einer beharrlichen guten Verwendung geben. Daher diejenigen Studierenden, welche das 18te Jahr des Alters erreicht haben, wenn ſie durch ein ganzes Jahr mit ſchlechten Sittenzeugniſſen claſſificirt ſind, ſich der zeitlichen Befreyung nicht zu erfreuen haben. Das Nämliche gilt von denjenigen, welche durch ein ganzes Jahr aus allen Gegenſtänden die 2te Claſſe erhalten haben. Diejenigen aber, welche wenigſtens aus einigen Gegen-

2) Bey dem Nährſtande und bey verſchiedenen Beſchäftigungen Nothwendige, als:

a) Die **einzigen Söhne** von Bürgern und Bauern, wenn ſie ſich dem Betriebe der Landwirthſchaft, oder des väterlichen Gewerbes perſönlich widmen. Als einzige Söhne ſind auch jene zu betrachten, deren übrige Brüder alle Soldaten ſind.

b) Von jeder Ortſchaft die **Schullehrer**, bey größern Ortſchaften auch ein geprüfter Gehülfe.

c) Die **Poſtſchreiber**.

d) Von jedem Advocaten, Agenten und Notar, Ein Sollicitator.

e) Von jedem Wechsler, Großhändler, Niederläger, Kaufmann in Städten, Ein Buchhalter.

f) Das erſte Subject von jeder Apotheke, wie auch der Proviſor, wo die Apotheke von dieſem verwaltet wird.

g) Bey Privat-Fabriken und Manufacturen die **Directoren, Controlleurs** oder **Buchhalter**, auch bey den Fabriken überhaupt diejenigen, deren Kenntniſſe ſchwer zu erſetzen ſind, als: Coloriſten, Secretiſten u. dgl.

h) Bey dem Canal- Waſſer- und Straßenbaue, bey Holzflößen, **die für beſtändig beſtellten Aufſeher und erſten Werkführer.**

i) Eben ſo die **erſten Werkführer** und **vorzüglichſten Arbeiter** bey dem Bergbaue, bey Salz- Salpeter- Pulver- Hammer- und Eiſenwerken.

k) Bey der Schifffahrt der **Steuermann** oder ſo genannte **Aufführer**, die **erſten Schiffsknechte** und **Vorreiter.**

l) Jene, welche laut Nummer 3 bey Widmung der Rubrik: Beamte und Honoratioren, von dieſer ausgeſchloſſen wurden, als: Hausſecretäre, Haushofmeiſter, herrſchaftliche Amtsſchreiber, Aufſeher bey Privat-Gefällen u. dgl.

Die Urſache der Befreyung muß bey jedem in der Qualification erſichtlich gemacht werden.

§. 17.

k) Vorgemerkt zum Dienſte bey den Regimentern.

D. Vorgemerkt zum Dienſte **bey den Regimentern.** Dieſe Rubrik nimmt alle übrige in keine der vorigen Rubriken gehörige unverheirathete Menſchen **von 18 bis 40 Jahren** auf. Bey dieſen wird in der Qualification angezeigt, wenn ſie nach dem Augenmaß über 5 Schuh, 1 bis 3 Zoll meſſen: **Klein**; von 3 bis fünf Zoll: **Mittelmäßig**; über 5 Zoll: **Groß.**

ſtänden Zeugniſſe der erſten Claſſe erhalten, werden noch unter die zeitlich Befreyten aufgenommen. Wenn aber ein ſolcher auch im nächſtfolgenden Jahre in die zweyte Klaſſe verſetzt würde; ſo genießt er der zeitlichen Befreyung nur in ſo fern, als die Studien-Direction befindet, daß er in andern Lehrgegenſtänden ſich ſo ausgezeichnet habe, daß der Staat ſich an ihm einen brauchbaren Beamten verſprechen dürfe.

§. 18.

l) Zum Fuhr- und Packweſen.

E. Kleine Menſchen von 1 bis 2 Zoll, welche kein Wachsthum mehr verſprechen, oder ſolche, die mit geringen Defecten, z. B. mit einem dicken Halſe behaftet, einäugig ſind, denen ein Finger oder die vordern Zähne mangeln u. ſ. w., werden bey einem ſonſt dauerhaften und geſunden Körperbaue, wenn ſie mit Pferden umzugehen verſtehen, in die Rubrik: zum **Fuhr- und Packweſen**, ausgeworfen.

Dieſe Rubrik nimmt Menſchen von 18 bis 45 **Jahren** auf; das Qualificationsfach muß die Urſache ihrer dießfallſigen Claſſificirung angeben.

§. 19.

m) Nachwuchs.

Die zwey Rubriken **Nachwuchs von der Geburt bis 14 Jahr** und **von 15 bis 17 Jahr** nehmen, außer den Söhnen der Adelichen, alle auf, deren Lebensalter ſie dahin beſtimmt, ſo lange ſie nicht in eine andere Rubrik oder wegen unheilbarer Defecte unter die Unanwendbaren gehören.

§. 20.

Das weibliche Geſchlecht überhaupt.

In die Rubrik: **das weibliche Geſchlecht überhaupt**, werden alle anweſenden Weibsperſonen, welche zur **einheimiſchen** Bevölkerung gehören, eingetragen.

§. 21.

Verheirathete, Ledige und Witwer.

Die Aufſchrift: **Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind**, zeiget an, daß jeder, der in was immer für einer Claſſificationsrubrike erſcheint, hier noch ein Mahl entweder als **Verheirathet**, oder als **Ledig** und **Witwer** müſſe ausgeworfen werden, indem dieſe beyden Rubriken zur Controlle der Claſſifications-Rubriken eingeſchaltet ſind.

§. 22.

Abweſende.

Jedes in den Claſſifications-Rubriken des männlichen Geſchlechtes ausgeworfene Individuum, welches von Hauſe **abweſend** iſt, muß in einer der fünf dazu beſtimmten Rubriken noch insbeſondere aufgeführt werden.

Als **abweſend** werden jedoch nur jene betrachtet, bey welchen eine längere Entfernung von Hauſe eingetreten iſt, z. B. weite Reiſen, Wanderſchaft, Aufenthalt in Studien, Dienſtverdingung u. ſ. w. Hingegen wird Niemand wegen einer Reiſe von einigen Tagen und anderer zufälligen Verrichtungen, die ſeine Gegenwart bey der Conſcription eben verhindern, als abweſend geführt.

Die Abweſenden bleiben ſo lange, bis nicht ihr Sterbfall oder ihre anderwär-

tige Nationaliſirung obrigkeitlich erhoben iſt, ſowohl in ihrer Claſſifications-Rubrik, als in jener der Abweſenden ausgeworfen. In der Qualiſication wird ihr Aufenthalt, und die Urſache ihrer Abweſenheit bemerkt.

§. 23.

Anmerkungsfach

In dem Anmerkungsfache wird mit Beyſetzung der Jahrzahl eingetragen: **Geboren, Geſtorben, Eingewandert, woher? Ausgewandert, wohin?** Ferner bey jenen, die in die weiter unten benannten individuellen Verzeichniſſe gehören, die **Nummer des Verzeichniſſes**, endlich ſolche Anzeigen, die im Qualificationsfache nicht mehr Raum finden, oder ſonſt zur Erſichtlichmachung geeignet ſind.

§. 24.

Zu einem eigenen Aufnahmsbogen Geeignete.

Einen eigenen **Aufnahmsbogen** hat bey der Conſcription zu erhalten:

a) **Jeder Verheirathete** mit oder ohne Kinder;

b) **Witwer** und **Witwen, die Kinder haben;**

c) Jene ledigen und verwitweten **kinderloſen Perſonen**, welche Dienſtleute halten, oder allein für ſich wohnen, oder von eigenem Vermögen, Amte oder Gewerbe leben.

Hier iſt zu bemerken, daß die lebenden Kinder, abweſend oder nicht, immer auf dem Bogen ihrer Aeltern zu erſcheinen haben. Deßgleichen, daß auf jedem Aufnahmsbogen auch ſolche Anverwandte und Pflegekinder zu verzeichnen ſind, welche, dieſen drey Sätzen zu Folge, keinen eigenen Bogen für ſich erhalten, welche bey denen leben, die der Aufnahmsbogen betrifft, das iſt: zu der nämlichen Haushaltung gehören.

d) **Klöſter, Spitäler, Akademien, Stiftungen** u. ſ. w. erhalten einen Bogen für alle darin in Gemeinſchaft, unter einem Vorſteher, wohnende Menſchen, mit Ausnahme jener, welchen nach obigen drey Sätzen ohnehin ein eigener Bogen zukommt.

e) **Caſernen.** Für die darin wohnenden kinderloſen Officiersfrauen und derley Soldatenweiber, dann für jene Officiers- und Soldaten-Kinder, deren Mutter geſtorben iſt, wird nur ein Aufnahmsbogen beſtimmt, jedoch mit Ausnahme jener, die nach obigen drey Sätzen ohnehin einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten.

f) Auch jedes unbewohnte Gebäude, welches nummerirt iſt, erhält ſeinen eigenen Bogen, mit der Bemerkung: **iſt dermahl unbewohnt.**

§. 25.

Einſchreibung in den Aufnahmsbogen. Nummerirung der Wohnparteyen.

Die Eintragung der auf einem ſolchen Bogen aufzuzeichnenden Menſchen hat in folgender Ordnung zu geſchehen:

Nach einem Hausvater und deſſen Ehefrau, oder nach einer Witwe, folgen die Söhne nach dem Alter abwärts, ſodann die Töchter; nach dieſen die daſelbſt befindlichen Anverwandten, männlichen und weiblichen Geſchlechtes.

Zwiſchen den Söhnen und Töchtern, und zwiſchen dieſen und den Anverwandten iſt immer ein Raum von drey oder vier Querlinien leer zu laſſen, um die etwa noch geboren werdenden Kinder nach der Ordnung eintragen zu können.

Wenn die Einſchreibung auf die andere Seite des Bogens fortgeſetzt werden muß, ſo iſt rechts unten am Bogen das Wort: vertatur, anzurücken, damit bey Verfaſſung des Summariums zugleich auf die Gegenſeite gedacht werde.

Wenn älternloſe Geſchwiſter gemeinſchaftlich wohnen; ſo ſind ſie ebenfalls in der erwähnten Ordnung einzuſchreiben, und ſtatt: **Sohn, Tochter,** wird **Bruder, Schweſter** geſetzt.

Bey ſolchen mit einander lebenden Geſchwiſtern werden bloß die **Anweſenden** in die betreffenden Rubriken mit der Ziffer 1 ausgeſetzt, die **Abweſenden** aber bloß benennt und qualificirt, weil ſie als älternloſe ohnehin da, wo ſie vorkommen, claſſificirt werden.

Bey Häuſern, für welche nach obigen Grundſätzen mehrere Aufnahmsbogen erforderlich ſind, werden dieſe Aufnahmsbogen nach **Wohnparteyen** nummerirt.

Wenn die Beſitzer oder Miteigenthümer in ihrem Hauſe wohnen; ſo erhalten ſie die **erſten Wohnparteyen-Nummern.** Mit Nummerirung der übrigen Wohnparteyen wird vom oberſten Stockwerke bis zur ebenen Erde nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren.

Wenn ein Aufnahmsbogen nicht hinreicht, um alle dahin gehörige Menſchen darauf einzutragen, z. B. bey Klöſtern, ſo wird der zweyte, dritte u. ſ. w. Bogen, mit der Bezeichnung: **Fortſetzung der Wohnparteyen-Nummern,** dazu genommen.

§. 26.

Auswerfung der Individuen in die Rubriken. Abtheilung der männlichen Bevölkerung.

Die Auswerfung eines Individuums in eine Rubrik des Aufnahmsbogens geſchieht mittelſt der Ziffer 1, welche mit deſſen Namen auf die nämliche Querlinie geſetzt wird.

Die Grundſätze dieſer Auswerfung beruhen auf der Abtheilung der Bevölkerung.

Die **Bevölkerung** eines **jeden Ortes** wird in Bezug auf den Aufnahmsbogen zuerſt in **männliche** und **weibliche** abgetheilt.

Die **männliche** hat folgende drey Unterabtheilungen:

1) **Die Einheimiſchen.** — Hierzu gehören:

a) Alle **in dem Orte geborne.** Dieſe werden immer, ſie ſeyn anweſend oder nicht, bey ihren noch lebenden Aeltern claſſificirt, ſo lange ſie ſich nicht ſelbſt für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificirt, oder anderwärts nationaliſirt haben, oder auch in den geiſtlichen oder Soldatenſtand übergetre-

ten ſind: in welchen Fällen ſie nicht mehr auf den Aufnahmsbogen ihrer Aeltern mit der Ziffer 1 ausgeworfen werden, wohl aber noch daſelbſt benannt und qualificirt bleiben.

b) Alle, welche ſich in den Orte nationaliſirt haben. Die Nationaliſirung geſchieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den conſcribirten Erblanden *), oder durch häusliche Niederlaſſung, Ankauf von Grundſtücken, Antretung des Bürger- oder Meiſterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer andern ſtabilen Verſorgung.

2) Die conſcribirten Aelternloſen, das iſt: ſolche älternloſe, welche in was immer für einem conſcribirten Lande gebürtig ſind, oder ſich durch einen zehnjährigen Aufenthalt daſelbſt nationaliſirt, jedoch nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificirt haben.

Zu den Aelternloſen werden auch jene Menſchen gerechnet, deren Aeltern man nicht weiß. Dieſe Menſchen werden immer da, wo ſie bey der Conſcription angetroffen werden, in der Fremden-Tabelle, Formular B, claſſificirt, und ihr Geburtsort ſammt der Herrſchaft, zu der ſie gehören, in der Qualification angezeigt. B.

3) Die Fremden. Hierunter werden in Bezug auf die Conſcription bloß jene Menſchen verſtanden, welche nicht zu den beyden vorhergehenden Abtheilungen der Bevölkerung gehören. Insbeſondere kommen unter dieſe Abtheilung die Kinder der noch dienenden Ausländer-Capitulanten.

Die Fremden werden nicht claſſificirt, ſondern mit Anzeige ihres Nationales gehörig qualificirt, und in einer der für ſie beſtimmten fünf Rubriken der Fremden-Tabelle ausgeworfen.

Die allgemeinen Regeln der Auswerfung ſind:

a) **Es darf Niemand in den Claſſifications-Rubriken mehr als ein Mahl vorkommen. — Die erſtere Rubrik hat immer vor der folgenden den Vorzug.** Z. B. Ein Adelicher, der geiſtlich iſt, kommt unter die Geiſtlichen; ein Beamter, der adelich iſt, unter die Adelichen u. ſ. w.; ſo wird auch ein verheiratheter Schullehrer nicht unter die Zeitlich-Befreyten, ſondern unter die Rubrik: Häusler und vermiſchter Beſchäftigung geſetzt, oder wenn er ſo viele Grundſtücke beſitzt, als zu einem Bauern gehören, unter die Bauern.

b) **Wer claſſificirt wird, kann nicht in den Fremden-Rubriken erſcheinen, und umgekehrt:** ſo wird ein Zeitlich-Befreyter, der in eine der fünf Fremden-Rubriken gehört, nicht in die Rubrik der Zeitlich-Befreyten aufgenommen, jedoch in der Qualification ſeine Befreyung angemerkt.

---

*) Bey entlaſſenen Soldaten, welche Ausländer, oder aus unconſcribirten Erblanden gebürtig ſind, werden die Aufenthaltsjahre von dem Tage ihres Austrittes vom Militär an gerechnet.

c) Dagegen muß jeder, der unter die Abweſenden aufgenommen wird, claſſificirt, das iſt: der einheimiſchen Bevölkerung zugezählt ſeyn.

§. 27.

Abtheilung der weiblichen Bevölkerung.

Die in jedem Orte wirklich anweſende weibliche Bevölkerung wird abgetheilt:

1) In die einheimiſche für diejenigen, welche in dem Orte gebürtig ſind, oder ſich daſelbſt nationaliſirt haben; dieſe werden in der Rubrik des betreffenden Aufnahmbogens: „das weibliche Geſchlecht überhaupt," ausgeworfen. Die abweſenden Töchter werden bey ihren Aeltern benannt und qualificirt, aber nicht mit der Ziffer 1 in die Rubrik eingetragen.

2) In die conſcribirten Aelternloſen, das iſt: ſolche älternloſe unverheirathete Weibsperſonen, welche zur Bevölkerung was immer für eines conſcribirten Landes gehören; dieſe werden in die Rubrik der Fremden-Tabelle: „das weibliche Geſchlecht überhaupt" aufgenommen.

3) In die Fremden. Bey dem weiblichen Geſchlechte werden unter den Fremden nur jene verſtanden, welche aus unconſcribirten Erblanden, oder aus fremden Staaten gebürtig ſind, und ſich noch in keinem conſcribirten Erblande nationaliſirt haben; dieſe werden, ihrem Geburtsorte gemäß, in eine der beyden für ſie beſtimmten Rubriken der Fremden-Tabelle eingetragen.

§. 28.

Erläuterung der Fremden-Tabelle.

Die Fremden-Tabelle, welche zur Schonung der Aufnahmsbogen eingeführt wird, bedarf in Hinſicht ihrer Rubriken keiner näheren Erläuterung, indem alles, was bey dem Aufnahmsbogen geſagt wurde, und dahin Bezug hat, auch für die Fremden-Tabelle gilt.

Gleich vorn wird die Haus- und Wohnparteyen-Nummer, wo jeder Aelternloſe und Fremde bey der Conſcription vorgefunden wird, angezeigt, und ſo ſind dieſe Menſchen, welche durch das beſtändige Wechſeln ihres Aufenthaltes die Aufnahmsbogen ſehr bald unbrauchbar machen würden, nach der Ordnung, wie ſie in dem Orte vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen. Oben auf dieſer Tabelle iſt die Bogen-Nummer angebracht, damit, wenn für eine Ortſchaft mehrere derley Bogen erforderlich werden, dieſelbe nach der Reihe nummerirt werden können.

Bey den Fremden iſt noch zu bemerken, daß Individuen, welche zur Bevölkerung der conſcribirten Länder gehören, und bloß Durchreiſende ſind, ohne einen beſtändigen oder längern Aufenthalt in dem Orte zu genießen, da, wo ſie nur zufällig ſich vorfinden, nicht in die Bogen aufzuzeichnen ſind; den Fall ausgenom-

men, wenn man vermuthen könnte, ſie hätten ſich der Conſcription wegen abſichtlich von Haus entfernt. Hingegen ſind ſolche Fremde, welche zur Bevölkerung der **unconſcribirten** Erblande, oder fremder Staaten gehören, und ſich in den conſcribirten Erblanden überhaupt auf einige Zeit aufzuhalten vorhaben, immer da, wo ſie vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen, wenn ſie auch weder in Dienſt noch Amt ſtehen, oder überhaupt noch keinen beſtimmten Aufenthalt in dem Orte genommen haben.

Bey dieſer Gattung von Fremden muß immer in der Qualification nebſt ihren übrigen dahin gehörigen Eigenſchaften angemerkt werden: ſeit wann ſie ſich in den conſcribirten Ländern befinden.

§. 29.

Orts-Summarium, Sections-Bezirks-Landes- und Haupt-Summarium. C. a.

Aus den Aufnahmsbogen, welche nach den Nummern der Häuſer und Wohnparteyen geordnet ſind, wird das **Orts-Summarium** nach dem Formular C. a. verfaßt; die Grundherrſchaft, die Nummer des Hauſes und der Wohnpartey wird ſo, wie ſie im Aufnahmbogen ſteht, hier eingeſchrieben; auch die übrigen Rubriken des Summariums ſtimmen mit dem Aufnahmsbogen überein: es dürfen daher nur die in jeder Rubrik des Bogens ſtehenden Ziffern zuſammen gezählt, und die Summen in die correſpondirenden Rubriken des Summariums eingetragen werden.

Nur die Rubrik: **Summe der Einheimiſchen**, wurde in dem Summarium eingeſchaltet, welche demnach alle Claſſifications-Rubriken des männlichen und jene des weiblichen Geſchlechtes zuſammen addirt.

Wenn auf dieſe Art alle Aufnahmsbogen eines Orts in das Summarium übertragen ſind, ſo wird die Summe gezogen.

Auf gleiche Art wird die jedem Conſcriptionsbuche beyliegende Fremden-Tabelle für ſich laterirt, und die herauskommende Summe mit dem Zuſatze: **Hierzu die Summe der Fremden**, zur erſtern hinzugeſchlagen, wodurch ſich die Hauptſumme des Orts-Summariums ergibt.

Wenn ein Ort ſo ſtark bevölkert iſt, daß Ein Summarium-Bogen nicht hinreicht; ſo werden **Anſtoß-Bogen** nach dem Formular C. b. dazu genommen, die Bogen nach der Reihe nummerirt, die Summe von einem zum andern Bogen übertragen, bis die Hauptſumme des ganzen Orts ausfällt. Die Rechnungsrichtigkeit der Hauptſumme zeigt ſich, wenn die addirten einzelnen Summen der Claſſifications-Rubriken mit der Summe der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geſchlechts übereinſtimmen, ferner, wenn die Summe der Verheiratheten, ledigen und Witwer des männlichen Geſchlechtes, zu jener des weiblichen addirt, die Summe der Einheimiſchen gibt. C. b.

Wenn ſich bey dieſen Proben eine Differenz zeigt; ſo muß in den einzel-

nen Summen der Aufnahmsbogen ſo lange nachgeſucht werden, bis der Fehler entdeckt wird, oder aber das Summarium ganz von neuem aus den Aufnahmsbogen verfaßt werden.

Aus den Orts-Summarien wird das **Sections-Summarium**, aus den Sections-Summarien das **Bezirks-** oder **reſpective Kreis-Summarium**, und aus den Bezirks-Summarien das **Landes-Summarium** zuſammengeſetzt, endlich aus den Landes-Summarien das **Haupt-Summarium** aller conſcribirten Länder.

D. E. F. G. Alle dieſe Summarien werden nach den Formularen D. E. F. G. mit der Feder verfaßt.

§. 30.

Conſcribirte Länder. Ihre Eintheilung in Conſcriptions-Bezirke, und dieſer in Sectionen.

Die Conſcription beſteht dermahl in Oeſterreich Ob- und Unter der Ens,
" " " Böhmen,
" " " Mähren und Schleſien,
" " " Inner-Oeſterreich,
" " " Galizien.

Die Eintheilung dieſer Länder in Conſcriptions-Bezirke, in welchen das Conſcriptionsgeſchäft von politiſcher Seite durch die Kreisämter, und von militäriſcher durch die deutſchen Infanterie-Regimenter gemeinſchaftlich beſorgt wird, wird der gegenwärtigen Vorſchrift beygeſchloſſen.

Die Nummer des deutſchen Infanterie-Regiments, dem der Bezirk zu ſeiner Ergänzung zugetheilt iſt, iſt zugleich die Conſcriptions-Bezirks-Nummer.

Jeder Conſcriptionsbezirk wird in eine verhältnißmäßige Anzahl von Sectionen untergetheilt, welche ebenfalls die eingeſchloſſene Bezirks-Eintheilung beſtimmt.

Die Sectionen eines Bezirks werden nach der ſchicklichſten Ordnung, welche das Locale angibt, nummerirt. Eben ſo werden die Namen aller Ortſchaften einer Section nach dem Alphabet gereihet, und jeder Ort von A bis Z, nach arithmetiſcher Ordnung, mit einer beſtändigen Nummer bezeichnet.

In Folge deſſen ſind bey jedem Ein- und Ausgang eines Ortes, entweder über dem Thor, oder auf einer eigens dazu errichteten Säule, Tafeln da, wo ſie noch nicht beſtehen, anzubringen, und beſtändig zu unterhalten, auf welchen der Name des Ortes, der Kreis, die Bezirks- Sections- und Orts-Nummer verzeichnet ſeyn muß.

§. 31.

Zeitpunct der jährli-

Die Aufnahme der Bevölkerung und jährliche Rectificirung derſelben hat

immer den 2ten Januar ihren Anfang zu nehmen. Dieſes Geſchäft wird zugleich von militäriſcher und politiſcher Seite in jeder Section eines Conſcriptions-Bezirkes vorgenommen; hierzu wird für jede Section einerſeits ein conſcribirender Officier mit einem Schreiber beſtimmt, andererſeits aber werden die politiſchen Conſcriptionsbücher, wie bisher, durch die Dominien geführt. In Ortſchaften, die aus Unterthanen mehrerer Dominien beſtehen, wird das Kreisamt gleich Anfangs nach der Mehrheit der Unterthanen und nach dem Beſitze der Ortsgerichtsbarkeit feſtſetzen, welches Dominium auf immer die politiſchen Conſcriptionsbücher zu führen und aufzubewahren haben wird. Dieſes Dominium iſt jederzeit verpflichtet, den andern Dominien, auf Verlangen, die Einſicht in die ihre Unterthanen betreffenden Conſcriptions-Acten zu geſtatten. chen Conſcriptions-Rectification. Conſcribirende Officiers u. Schreiber.

Die conſcribirenden Officiers werden in der Regel aus dem Stande des Regiments, dem der Bezirk angewieſen iſt, vom Oberlieutenant abwärts genommen; jedoch können in den Aushülfsbezirken von Galizien, und überhaupt in jenen Bezirken, wo das Regiment ſein gewöhnliches Friedens-Standquartier nicht hat, Officiers aus dem Penſionsſtande, welche die nöthigen Eigenſchaften und Kenntniſſe beſitzen, hierzu verwendet werden.

Wenn die conſcribirenden Officiers aus dem Penſionsſtande ſind; ſo genießen ſie das ganze Jahr hindurch in jenem Conſcriptions-Bezirke, wo ſie angeſtellt ſind, das unentgeldliche Quartier in Natura, und während der Zeit ihrer Verwendung zur Conſcriptions-Reviſion die charaktermäßige Infanterie-Friedens-Gebühr.

Der nämliche Officier ſoll nicht immer die nämliche, ſondern, wo möglich, alle Jahre eine andere Section conſcribiren; auch kann im Kriege, oder wenn ſonſt nicht hinlängliche in dem Geſchäfte bewanderte Officiers vorhanden wären, Ein Officier zwey Sectionen conſcribiren.

Dieſe Officiers müſſen des Geſchäfts und der Landesſprache vollkommen kundig ſeyn, und ſich vorzüglich durch ein Betragen gegen das Civile auszeichnen, das alles Gehäſſige von dieſer nützlichen Anſtalt entfernt.

Die gute Auswahl der conſcribirenden Officiers liegt da, wo ſie aus dem Penſionsſtande zu nehmen ſind, dem General-Commando, ſonſt aber dem Regiments-Commando ob.

Zu Schreibern während der jährlichen Conſcription werden Leute aus dem Stande der Regimenter vom Korporal abwärts verwendet, welche mit den erforderlichen Kenntniſſen eine untadelhafte Conduite verbinden.

Diejenigen Oberbeamten von den Kammeral- oder Privatherrſchaften, welchen die Führung der politiſchen Conſcriptionsbücher von den Kreisämtern aufgetragen wird, müſſen von dieſen, mit Beyziehung des Militärs, über die Conſcriptions-Vorſchriften geprüft werden.

§. 32.

Vorbereitung zur jährlichen Rectification.

Vor der Conſcription wird jedes Mahl eine Zuſammentretung zwiſchen dem Kreisamte und Militär gehalten, um über die beſte Ausführung der etwa ergangenen Verordnungen und des gegenwärtig vorzunehmenden Geſchäftes zu berathſchlagen.

Der Reiſeplan für den Officier muß in jeder Section gleich Anfangs genau beſtimmt und dabey, mit möglichſter Vermeidung der Umwege, der Gang der Conſcription **Herrſchaft**- oder **Pfarrweiſe** eingeleitet werden. Dieſer Reiſeplan, welcher den Betrag der Reiſekoſten ausweiſet, hat auch für die folgenden Jahre zu gelten.

Zum Anfang und zur Einleitung der Conſcription erläßt das Kreisamt die nöthigen Befehle an die Dominien, und der conſcribirende Officier macht immer im voraus den Tag ſeiner Ankunft jedem Dominium bekannt, damit das Geſchäft ohne alle Verzögerung vor ſich gehe.

§. 33.

Verhalten bey der wirklichen Rectification.

Conſcriptions-Commiſſion.

Die Conſcription ſelbſt wird künftig nicht mehr von Haus zu Haus, ſondern **Ortſchaftweiſe**, und zwar auf folgende Art vorgenommen:

Die Ortsobrigkeit beſtellt in das Amthaus oder in ein anderes hinlänglich geräumiges Gebäude:

a) Die **Hausbeſitzer**, oder, wenn dieſelben aus zureichenden Gründen zu erſcheinen verhindert ſind, deren Stellvertreter. Dieſe haben dafür zu **haften**, daß jeder, der in ihrem Hauſe wohnt, conſcribirt werde, auch über alles Beſcheid zu ertheilen.

b) Alle jene, die nach obigen Sätzen §. 24. einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten, bringen einen Conſcriptionszettel mit, in welchem alle auf ihren Aufnahmsbogen Gehörige, wenn ſie auch eben abweſend ſind, ſo wie die bey ihnen wohnenden Fremden, mit Namen, Geburtsjahr, Stand und Beſchäftigung, aufgezeichnet ſind. In einem gegründeten Verhinderungsfalle wird dieſes durch eine andere Perſon beſorgt. Auch hat, wenn unter denen, die auf den nämlichen Aufnahmsbogen verzeichnet werden, Niemand iſt, der ſchreiben kann, die nöthige Auskunft mündlich zu geſchehen.

Ueber das Maß und die körperliche Beſchaffenheit der Abweſenden, muß die verläſſige Auskunft gegeben, und das Nöthige in der Qualification bemerkt werden.

c) **Alle unverheirathete Mannsperſonen von achtzehn bis fünf und vierzig Jahre.** Dieſe haben immer perſönlich bey der Conſcription zu erſcheinen. Auch iſt die Anſtalt im voraus zu treffen, daß diejenigen, welche

nicht über zwey Stunden von ihrem Geburtsorte zeitlich ſich aufhalten, ſich zur Zeit der Conſcription in demſelben einfinden; dieſe werden ſodann weder in dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes als Fremde, noch da, wo ſie claſſificirt werden, als Abweſende geführt.

d) Jene Menſchen, die in die individuellen Verzeichniſſe gehören, haben ebenfalls perſönlich bey der Conſcription zu erſcheinen. Die Fremden müſſen ihre Kundſchaften und Päſſe, auch die Patental-Invaliden, entlaſſene Soldaten, Beurlaubten, ihre Urkunden, Abſchiede und Päſſe mitbringen.

Hingegen ſollen Geiſtliche, Adeliche, Beamte und Honoratioren nicht gehalten ſeyn, perſönlich bey der Conſcription zu erſcheinen, jedoch haben ſie für die Richtigkeit ihrer einzuſchickenden Conſcriptionszettel zu haften, auch die perſönliche Vorſtellung ihrer Angehörigen und Dienſtleute zu bewirken.

Der Bürgermeiſter nebſt einem Rathsmanne, oder der Richter nebſt einem Geſchwornen, welche alle nöthige Voranſtalten zur Beförderung dieſes Geſchäfts zu treffen haben, dann der Pfarrer, oder in deſſen Verhinderungsfalle, der Schullehrer, welche die Matrikeln mitzubringen haben, bilden mit dem conſcribirenden Officier und dem, das politiſche Conſcriptionsbuch führenden, Oberbeamten, die **Conſcriptions-Commiſſion** in jedem Orte.

Vor dieſer Commiſſion haben immer mehrere Wohnparteyen zugleich gegenwärtig zu ſeyn, um allen Verheimlichungen vorzubeugen. Die Beſtellung derſelben muß, von Haus-Nummer 1 angefangen, ſo geſchehen, daß niemand unnöthiger Weiſe ſeine Zeit zu verſäumen, verhalten wird.

Der conſcribirende Officier und der Beamte führen zu gleicher Zeit ihre abgeſonderten Conſcriptionsbücher, und ſo wie der Bevölkerungsſtand bey der erſten Aufnahme ganz neu in die Aufnahmsbogen eingetragen wird, ſo wird derſelbe bey der jährlich erfolgenden Rectification, mit den nöthigen beyzufügenden Fragen, durchaus verleſen, und nach Befinden abgeändert und aufgenommen.

So wie ein Individuum aus einer Rubrik in eine andere, oder aus dieſem in jenen Bogen überſetzt wird, ſo wird deſſen Name und Auswerfungsziffer dort ausgeſtrichen, und hier eingeſchrieben, auch immer die Qualification den neuen Perſonal-Umſtänden angepaßt.

Der Bogen einer Wohnpartey, die in ein anderes Haus gezogen iſt, wird in dem Conſcriptionsbuche ſelbſt dahin verwechſelt, auch werden Bogen von Wohnparteyen, die in andere Orte der nämlichen Section überſiedelt ſind, aufbewahrt, und bey der Conſcription der betreffenden Ortſchaften eingeſchaltet.

In großen Städten werden die Polizey-Commiſſäre angewieſen, zur Beförderung des Conſcriptions-Geſchäftes die thätigſte Hand zu bieten. Uebrigens kommt in ſolchen Städten die Conſcription ganz ſo, wie in Provinzial-Städten und auf dem Lande, in Ausübung; nur ſoll dabey folgende Modification eintreten.

Jeder Hausbeſitzer erhält ſo viele gedruckte Conſcriptionszettel, Formular H., H.

als er Wohnparteyen hat, ſammt einer kurzen Belehrung über die Einſchreibung derſelben *).

Dieſe Belehrung läßt er, ſo bald die Conſcription angeſagt iſt, bey den Wohnparteyen zur Eintragung der Conſcriptionszettel cirkuliren. Sodann überbringt der Hausbeſitzer, oder deſſen beſtellter Vertreter, die eingeſchriebenen Conſcriptionszettel, zur Zeit wann er vorgeladen iſt, der Conſcriptions-Commiſſion, welche die Uebertragung und Aufzeichnung der Menſchen in die Aufnahmsbogen und in die Fremden-Tabelle bewirkt.

Die perſönliche Vorſtellung der zum Militär anwendbaren und anderen Perſonen hat von jedermann bey gemeſſener Strafe unweigerlich zu geſchehen, wenn es die Conſcriptions-Commiſſion nothwendig und thunlich findet.

Der Hausbeſitzer haftet für die richtige Ausfertignng der Conſcriptionszettel, und hat der Conſcriptions-Commiſſion auch die nöthige mündliche Auskunft zu geben.

Nach gemachtem Gebrauche werden die Conſcriptionszettel dem Hausbeſitzer zur Aufbewahrung zurück geſtellt, weil von einer Reviſion zur anderen mit den neuen auch die **vorjährigen** Zettel müſſen eingereicht werden.

In den **vorjährigen** oder **alten** Conſcriptionszetteln muß angezeigt werden: jeder **Sterbfall** und bey Umſiedelungen die **Hausnummer** oder der **Ort**, wohin dieſelben geſchehen ſind, damit der betreffende Aufnahmsbogen gleich an ſeine neue Stelle gelegt werden könne, welches ſehr wichtig in ſolchen Städten iſt, wo ſich derley Fälle häufig ergeben.

In dem Anmerkungsfache der neuen Conſcriptionszetteln wird angezeigt: **Geboren** — —; bey neu eingezogenen Wohnparteyen: **die Hausnummer** oder der **Ort**, woher ſie gekommen; bey Ausländern: ſeit wann ſie ſich in den dießſeitigen Staaten aufhalten. Auch die abweſenden Kinder der Einheimiſchen dürfen in den neuen Conſcriptionszetteln nicht vergeſſen werden.

§. 34.

Beſondere Ausweiſe: 1) Ueber die Vermehrung und Verminderung der einheimiſchen männlichen Bevölkerung. Nr. 1.

Außer der Bevölkerung ſelbſt, wird bey der Conſcription noch ferner erhoben:

a) **Die Vermehrung und Verminderung der einheimiſchen männlichen Bevölkerung ſeit der letzten Reviſion**; laut beygehendem Ausweis Nummer 1.

Zu dieſem Ende werden auf beſondere mit den Rubriken des Ausweiſes ſchon im voraus verſehene Bogen, ſogleich wie ein Aufnahmsbogen bey der Reviſion eingeſchrieben iſt, die darin ſich ergebenden Zahlen der Vermehrung

---

*) Anmerkung. Die kurze Belehrung über die Einſchreibung in die Conſcriptionszettel wird, der gegenwärtigen Vorſchrift gemäß, von der betreffenden Conſcriptions-Behörde verfaßt.

und Verminderung aufgezeichnet, und **Ortſchaftweiſe** ſummirt, dieſe Summen aber in die Rubriken des Ausweiſes ſelbſt, wie das Formular zeigt, übertragen.

Was in der Zwiſchenzeit, von einer Reviſion zur anderen, zugewachſen, und wieder unter dieſer Zeit abgegangen iſt, hat auf dieſen Ausweis keinen Bezug, ſondern hier iſt nur von jenem Zuwachs und Abgange die Rede, welcher ſich ſeit der letzten Reviſion noch wirklich zeigt.

Die nach ihren Nummern gereihten Namen der Ortſchaften, und die erſte Rubrik: **bey der letzten Reviſion war u. ſ. w.** müſſen ſchon vorher in den Ausweis eingeſchrieben ſeyn.

In dieſem Ausweiſe iſt bloß von der **Einheimiſch-männlichen** Bevölkerung eines jeden Ortes die Rede; die Rubriken desſelben erhalten durch das nachfolgende ihre Beſtimmung.

Zugewachſen vom Militärdienſte.

Hierher gehören nicht nur ausgetretene Officiers und entlaſſene Soldaten, ſondern auch jene Militärperſonen, die nicht mehr in den Monat-Tabellen der Regimenter erſcheinen, folglich jetzt conſcribirt werden.

Eben ſo nimmt die Rubrik:

Abgegangen zum Militärdienſte,

nicht nur aſſentirte Rekruten, ſondern auch angeſtellte Officiers und Militärperſonen auf, welche vorher conſcribirt waren, nun aber in dem Stande der Regimenter geführt werden.

Eingewandert aus dieſem oder einem andern conſcribirten Erblande, ſind jene, die mit obrigkeitlichen Entlaßſcheinen von einem andern Orte, für was immer eines conſcribirten Erblandes, ſich in die eben conſcribirt werdende Ortſchaft ſeit letzter Reviſion überſiedelt, oder ſonſt zur einheimiſchen Bevölkerung derſelben qualificirt haben; z. B. älternloſe Knechte.

Eingewandert aus einem unconſcribirten Erblande, iſt für ſolche aus Ungarn und aus andern unconſcribirten Erblanden gebürtige Menſchen, ſo wie die Rubrik: **Eingewandert aus fremden Staaten,** für jene Ausländer beſtimmt, die ſich ſeit der letzten Reviſion in dem Orte nationaliſirt haben, folglich nunmehr zur einheimiſchen Bevölkerung gezählt werden.

Bey den drey Rubriken: **Ausgewandert mit Erlaubniß,** iſt zu bemerken, daß kein Unterthan befugt iſt, in ein anderes Erbland, noch weniger in fremde Staaten, überzuſiedeln, ohne die gehörige Erlaubniß zu erhalten, wovon in dem folgenden Abſchnitte gehandelt wird.

Dieſe drey Rubriken unterſcheiden übrigens die Menſchen, je nachdem die anderwärtige Nationaliſirung, die Dienſtverdingung von Aelternloſen, der Ueber-

tritt in einen geiſtlichen Orden u. ſ. w., in ein anderes **conſcribirtes**, in ein **unconſcribirtes** Erbland oder in **fremde Staaten**, geſchehen iſt.

Die Rubrik: **Ausgewandert ohne obrigkeitliche Bewilligung, unbekannt wohin**, iſt für jene beſtimmt, die ſich durch heimliche Entfernung dem einheimiſchen Bevölkerungsſtande wirklich entzogen haben. Keinesweges aber ſind hierher Menſchen zu zählen, deren noch lebende Aeltern oder Anverwandte vorgeben, ſie hätten ſich, ohne daß man wüßte wohin, von Haus entfernt; weil dieſes oft nichtige Vorwände ſind, um taugliche Burſche in Vergeſſenheit zu bringen, und der Conſcription auf immer zu entziehen. Derley Menſchen bleiben daher im Aufnahmsbogen claſſificirt, und werden nur unter die Abweſenden ausgeworfen.

Uebrigens iſt dieſer Ausweis als ein Hauptact zu betrachten, welcher auch die Richtigkeit des Summariums erproben, und damit übereinſtimmen muß.

Die Vermehrung und Verminderung der **weiblichen** Bevölkerung wird durch Vergleichung der alten und neuen Summarien ohnehin im Allgemeinen erhoben; ein näheres Detail darüber iſt in Beziehung auf die Militär-Conſcription nicht nothwendig.

Wenn ſich bey einem Orte eine **ungewöhnliche** Vermehrung oder Verminderung zeigt, ſo iſt die Urſache davon in einer Anmerkung dieſem Ausweiſe beyzuſetzen: z. B. neue Anſiedelungen u. ſ. w.; oder: durch Feuer und Waſſer zu Grunde gegangene Häuſer; durch anſteckende Krankheiten, eingeriſſene Sterblichkeit u. ſ. w.

§. 35.

2) Ueber ausgetretene Officiers, Militärparteyen, deren Witwen u. Waiſen. Nummer 2.

b) **Die mit oder ohne Penſion ausgetretenen Officiers und Militärparteyen ſammt deren Witwen und Waiſen**, werden in das Verzeichniß Nummer 2 eingetragen, wozu jeder ſeine dahin gehörigen Perſonal-Umſtände der Conſcriptions-Commiſſion ſchriftlich einzuſenden hat.

Nur in größeren Städten, z. B. Wien, Prag u. ſ. w. und in Feſtungen, wo das Platz-Perſonale dieſe Tabelle führen muß, ſollen die conſcribirenden Officiers zwar auch derley vorfindige Militär-Perſonen mit Aufenthalt, Charge, Namen in dieſes Verzeichniß eintragen, auch, wenn es nöthig iſt, die letzte Rubrik desſelben ausfüllen, die übrigen Rubriken aber leer laſſen, und darin bemerken, daß ohnehin das Nähere in dem Verzeichniſſe des betreffenden Platz- oder Feſtungs-Commando's erſcheine.

Die Leibes-Gebrechen dürfen nicht detaillirt, ſondern nur jener Defect angeſetzt werden, wegen welches ſie ausgetreten ſind, wenn er ſich auch in der Folge gebeſſert hätte, und ſie wieder beym Militär zu dienen wünſchen. Bey denen, die quittirt haben, bleibt dieſe Rubrik leer.

In Anſehung der Witwen und Waiſen gehören alle **penſionirte** Witwen und Waiſen hierher; der conſcribirende Officier hat genau zu erheben, ob ſie noch am Leben, ob die erſtern nicht wieder verheirathet, und ob die letztern verſorgt ſind. Die **nicht penſionirten** Militär-Witwen und Waiſen gehören nur inſofern hierher, als ſie eine Verſorgung anſuchen.

Bey jeder Reviſion wird dieſes Verzeichniß über die zunächſt vorhergegangene Reviſion mitgenommen, um die Anzeige der Verſtorbenen, oder der in einen andern Bezirk Ueberſiedelten, nicht zu vergeſſen.

§. 36.

c) **Die Patental-Invaliden**, das iſt, jene Invaliden, Unterofficiers und Gemeinen, welche laut einer in Händen habenden Urkunde der Invalidenhäuſer bloß die Löhnung aus der Invaliden-Caſſe genießen, und ſich auf dem Lande aufzuhalten die Bewilligung haben. Für dieſe iſt das Verzeichniß Nummer 3 beſtimmt. Jedes Dominium muß die bey demſelben patentmäßig angewieſenen Invaliden dem conſcribirenden Officier anzeigen, damit keiner der Reviſion entgehe; die Umſtände dieſer Leute ſind genau zu unterſuchen, und beſonders zu erheben, ob ſie etwa in einer Verſorgung ſtehen, wodurch ſie den Invaliden-Gehalt entbehren könnten. 3) Ueber Patental-Invaliden. Nummer 3.

Wenn den Invalidenhäuſern dieſe jährlichen Verzeichniſſe der Patental-Invaliden zukommen, haben ſie nachzuſehen, ob keiner darin ausgeblieben iſt, und jene, die nicht erſichtlich gemacht wurden, dem betreffenden Bezirks-Commando bekannt zu machen, um ihre Exiſtenz bey der nächſten Reviſion zu eruiren. Die Urkunden der Patental-Invaliden werden bey der Reviſion ein für allemahl von dem conſcribirenden Officier mit Vidi bezeichnet, jeder neu zuwachſende Patental-Invalide aber hat ſich auf der Conſcriptions-Kanzley zu melden, wo ſeine Urkunde vidirt, und er ſogleich in dieſes Verzeichniß eingetragen wird.

Die allenfalls gegründeten Beſchwerden der Patental-Invaliden, und andere erhebliche Umſtände, welche nicht in die Rubriken gehören, werden in die Anmerkung aufgenommen.

Auch dieſes Verzeichniß wird immer von der vorhergehenden Reviſion mitgenommen.

§. 37.

d) **Die im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber und Kinder, Verzeichniß Nummer 4.** 4) Ueber die im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber und Kinder. Nummer 4.

Hierher gehören jene Soldaten-Weiber und Kinder, welche in eine Civil-

verſorgung, oder in die Lehre beym Provinziale übernommen worden ſind, um von ihrer Exiſtenz die Beſtätigung zu erhalten. Die General-Commanden werden daher, ſo oft ſie ein Soldaten-Weib oder Kind in eine ſolche Verſorgung oder in die Lehre bringen, immer das Bezirks-Commando davon verſtändigen, damit die Conſcriptions-Kanzley die dießfallſige Vormerkung machen könne.

§. 38.

5) Ueber Militär-Beurlaubte. Nummer 5.

e) Die Militär-Beurlaubten. Verzeichniß-Nummer 5.

Jeder auf eine beſtimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit, oder bis zur Einberufung beurlaubte Soldat, hat gleich nach dem Eintreffen in ſeinem Urlaubsorte entweder ſelbſt ſeinen Paß zur Vidirung und Protokollirung auf die Conſcriptions-Kanzley zu bringen, oder ſolchen durch ſein Dominium zu dieſem Ende einzuſenden, wofür die betreffenden Obrigkeiten verantwortlich ſind.

Bey der Conſcription werden die Beurlaubten nicht in den Aufnahmsbogen, noch in die Fremden-Tabelle, ſondern bloß in dieſes Verzeichniß eingetragen, und ihre Päſſe vidirt, wenn dieſes noch nicht geſchehen iſt.

In der Rubrik: Urlaubs-Zeit, wird angezeigt, auf wie lange ſie Urlaub haben. Jenen, welche ſeit dem letzten Kriege von dem Fuhrweſen auf unbeſtimmten Urlaub entlaſſen wurden, ſind bey der nächſten Conſcription die Päſſe abzunehmen und zu caſſiren, welches auch nach jedem zukünftigen Kriege zu geſchehen hat. Dieſe Leute ſind nicht mehr als Beurlaubte zu betrachten, ſondern wie andere Menſchen vom Civile zu claſſificiren.

§. 39.

6) Ueber die Bäcker-Burſche. Nummer 6.

f) Die Bäcker-Burſche, ſo wohl In- als Ausländer, welche ledig ſind, kommen in das Verzeichniß Nummer 6. In der Anmerkung wird angezeigt, wenn ſie ſchon als Militär-Verpflegs-Bäcker gedienet haben.

§. 40.

7) Ueber die zeitlich Befreyten. Nummer 7.

g) Die zeitlich Befreyten, das iſt: alle jene, welche in dieſer Rubrik des Aufnahmsbogens und der Fremden-Tabelle erſcheinen, werden in das Verzeichniß Nummer 7. aufgenommen.

Den Kreisämtern ſind über die Studierenden aus dem Kreiſe jährlich die Verzeichniſſe, mit Unterſcheidung derjenigen, welche davon (nach der im 16. §. enthaltenen Vorſchrift) als zeitlich befreyte zu claſſificiren ſind, und welche nicht, einzuſenden. Das Kreisamt hat dem Bezirks-Commando dieſes Verzeichniß zuzuſtellen, und allenfalls den Dominien die betreffenden Auszüge mitzutheilen. Auch jeder

andere zeitlich Befreyte muß ein von ſeinem Vorſteher oder Gewerbs-Inhaber ausgefertigtes Zeugniß ſeiner Befreyung beybringen, oder ſeinen Aeltern, in deren Aufnahmsbogen er claſſificirt wird, zuſchicken. Dieſe Zeugniſſe müſſen von dem Kreisamte und Militär gemeinſchaftlich beſtätigt ſeyn, durch welche auch in zweifelhaften, nicht ausdrücklich benannten, Fällen, nach dem Geiſte der dießfallſigen Vorſchrift, entweder für oder gegen die zeitliche Befreyung des betreffenden Individuums, die Entſcheidung geſchieht. Bey den Fabriken und jeder Induſtrial- oder Provinzial-Beſchäftigung ſind jene, welche bloß der Zahl nach dabey erforderlich ſind, genau von denjenigen zu unterſcheiden, welche ihrer perſönlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe wegen dabey nothwendig ſind. Nur dieſe letztern können unter die zeitlich Befreyten aufgenommen werden.

Uebrigens wird die bereits beſtehende Anordnung, daß alle Gattungen von Induſtrial- und Provinzial-Beſchäftigungen ſich ſo viel möglich mit ſolchen arbeitsfähigen Menſchen verſehen ſollen, die zum Militärſtande nicht tauglich ſind, hiermit erneuert.

§. 41.

h) Die zum Dienſte bey den Regimentern und Corps Vorgemerkten werden in das Verzeichniß Nummer 8 eingetragen. 8) Ueber die zum Dienſte Vorgemerkten. Nr. 8.

So ſehr die Conſcriptions-Commiſſion darauf zu wachen hat, daß dieſer Rubrik Niemand entgehe, der dazu qualificirt iſt, ſo genau muß ſie darauf ſehen, nur Menſchen von einem geſunden und dauerhaften Körperbaue, die wirklich zum Militärdienſte tauglich ſind, dahin einzutragen. Auch die conſcribirten Aelternloſen, welche in der Fremden-Tabelle in der Rubrik: zum Dienſte, ausgeworfen ſind, werden in dieſes Verzeichniß aufgenommen, ohne Rückſicht, ob ſie einheimiſch oder fremd (aus andern conſcribirten Bezirken oder Ländern) ſind.

§. 42.

i) Die zu einem andern Orte des nämlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen. In das Verzeichniß Nummer 9 werden von denjenigen, welche in dem nämlichen Bezirke zu einem andern Orte, oder einer andern Herrſchaft, als wo ſie bey der Conſcription angetroffen werden, gehören, nur ſolche Menſchen eingetragen, welche zum Militärdienſte anwendbar ſind, ſie mögen nun in der Fremden-Tabelle unter den Aelternloſen, oder in der Rubrik: Fremde aus dem nämlichen Bezirke, erſcheinen. 9) Ueber die zu einem andern Orte des nämlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren, Individuen. Nr. 9.

§. 43.

10) Ueber die zu einem andern Conſcriptions-Bezirke gehörigen Individuen des männlichen Geſchlechts. Nr. 10.

k) Die zu einem andern Bezirke des nämlichen, oder eines andern conſcribirten Landes gehörigen Individuen männlichen Geſchlechtes, Verzeichniß Nr. 10.

Hierher gehören alle ohne Unterſchied, welche in den beyden Rubriken der Fremden-Tabelle: Fremde aus andern Bezirken dieſes Landes, und Fremde aus andern conſcribirten Erblanden, ausgeworfen ſind; deßgleichen die dahin gehörigen Aelternloſen, welche in der Fremden-Tabelle claſſificirt ſind, und noch wirklich zu Dominien anderer Bezirke gehören. In die beyden Fremden-Verzeichniſſe Nr. 9 und 10 gehören hingegen keineswegs die Fremden aus unconſcribirten Erblanden, noch die Ausländer.

Die richtige Qualificirung der Fremden, vorzüglich der ledigen zum Militärdienſte anwendbaren, iſt von beſonderer Wichtigkeit, indem dadurch erhoben wird, wenn Abweſende als defectuos angegeben werden, die es nicht ſind. Auch muß in der Qualification die zeitliche Befreyung dieſer Fremden angezeigt werden.

Bey Eintragung des Geburtsortes iſt zu bemerken, daß, da die Landleute den Gebrauch haben, ſich nur von der nächſten Stadt oder anſehnlichen Ortſchaft her zu nennen, welche bey ihrer Heimath liegt, der Bedacht zu nehmen iſt, immer den eigentlichen Geburtsort jedes Fremden einzuſchreiben, der auch nur eine Mühle oder Mayerhof ſeyn kann, die einen beſondern Namen führen.

Die gleichlautenden Namen der Ortſchaften ſind wohl zu unterſcheiden, auch bey mehreren gleichen Namens die Unterſcheidungs-Zuſätze beyzufügen.

Die Päſſe und Kundſchaften der Fremden werden bey der Reviſion unterſucht, und von dem conſcribirenden Officier mit Vidi und Datum bezeichnet, zum Merkmahle, daß ſie bey der Conſcription wirklich erſchienen ſind.

Jene Menſchen aus conſcribirten Erblanden, welche nicht mit legalen Päſſen verſehen ſind, deßgleichen Ausländer und zu unconſcribirten Erblanden gehörige Menſchen, welche des verdächtigen Müßigganges überwieſen ſind, werden als Vagabunden zur politiſchen Unterſuchung, unter gerichtlicher Begleitung nebſt einer ſchriftlichen Meldung, in die betreffende Kreisſtadt abgeſchickt.

§. 44.

Unterſuchung über die vor erfüllter Capitulationszeit von dem Militär Entlaſſenen.

l) Ob die vor erfüllter Capitulationszeit entlaſſenen Soldaten dem Zweck ihrer früheren Verabſchiedung entſprechen, das iſt: ob diejenigen, welche ſteuerbare Wirthſchaften, oder ein zunftmäßiges Gewerbe angetreten haben, dieſelben noch perſönlich betreiben? Zu dieſem Ende wird den conſcribirenden Officieren ein Auszug aus dem Concertations-Protokoll mitgegeben, auch der Beamte,

der das politiſche Conſcriptionsbuch führt, über jeden ſolchen Entlaſſungsfall von dem Kreisamte verſtändiget, um bey der Conſcription mit Genauigkeit gemeinſchaftlich darauf zu ſehen und zu erheben, ob die Bedingungen ſolcher früheren Entlaſſungen etwa nicht bloß erdichtet und maskirt waren, ob ſie wirklich erfüllt worden und noch erfüllt werden. Geſetzwidrige Vorfälle ſind dem betreffenden Regiments-Commando und Kreisamte anzuzeigen.

§. 45.

So wie in einem Orte die Bevölkerung aufgenommen iſt, wird ſogleich auch der daſelbſt vorhandene Viehſtand erhoben, wozu die **Orts-Viehſtandes-Tabelle, Formular I** beſtimmt iſt. Orts-Viehſtandes-Tabelle. J.

Auf dieſer Viehſtandes-Tabelle wird gleich oben die Jahrzahl und die Nummer des Bogens eingeſchrieben, indem mancher Ort mehrere ſolche Bogen erfordert, welche nach der Reihe nummerirt werden müſſen.

Zu dem Worte: **Herrſchaft**, wird hier immer die **Ortsobrigkeit** beygeſetzt, weil oft in dem nämlichen Orte die Grundobrigkeiten ſehr verſchieden ſind.

Die übrigen Aufſchriften wurden bereits bey dem Aufnahmsbogen erklärt.

Die Häuſer- und Wohnpartey-Nummern der Vieh-Eigenthümer werden, vom Hausnummer 1, Wohnpartey Nr. 1 angefangen, nach der Ordnung neben ihren Namen eingeſchrieben.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß jenes Haus, oder jene Wohnpartey, welche kein Vieh hält, dazwiſchen auszubleiben hat.

Das Haupt einer Haushaltung wird gewöhnlich der Eigenthümer des vorhandenen Viehes ſeyn; ſollte das Vieh aber auch mehreren gemeinſchaftlich angehören, ſo iſt doch bloß deſſen Name hier einzutragen. Jedoch können auch unter der nämlichen Wohnparteyen-Nummer mehrere Vieh-Eigenthümer zugleich zu erſcheinen haben, wie aus dem Formular I, Haus Nr. 16, zu erſehen iſt, wo die Maria Schwerd zwar zur Wohnpartey Nr. 1 gehörig iſt, jedoch ein Stück Vieh für ſich beſitzt.

Die Rubriken dieſer Viehſtandes-Tabelle ſind an ſich klar.

§. 46.

Unter die allgemeine Rubrik der Pferde werden alle vorhandene Pferde ohne Rückſicht, wem ſie gehören, von den **Füllen von eins bis drey, dann von drey Jahr alt angefangen**, unter die tauglichen aber nur diejenigen Pferde eingetragen, welche vermöge nachſtehenden Unterrichtes darunter gehören. Zu dieſem Ende läßt man bey der Reviſion die Pferde auf einen bequemen Platz zur Beaugenſcheinigung vorführen, wobey auch die, welche zum Aufnahme der Pferde.

Kriegsgebrauche claſſificirt werden, zu unterſuchen, und zu meſſen ſind *). — Das übrige Vieh wird bloß nach verläſſigen Angaben ſummariſch in die Tabelle aufgenommen, welche, ſo wie das Ortſchafts-Summarium, jährlich neu verfaßt werden muß.

Zu den Ochſen werden Zug- und Maſtochſen, zu den Kühen aber keinesweges die Kälber gezählt.

In den Claſſifications-Rubriken der tauglichen Pferde bedeuten die Buchſtaben H, St, W, Hengſte, Stuten, Wallachen.

Die Orts-Viehſtandes-Tabelle wurde, des hinlänglichen Raumes wegen, auf jeder Seite doppelt gemacht, weßwegen von Hälfte zu Hälfte, und von Seite zu Seite — mit Latus und Translatus — der Uebergang geſchieht, bis alles Vieh in einem Orte aufgezeichnet iſt, und hernach die Summe gezogen wird.

§. 47.

Zum Kriegsgebrauche taugliche Pferde.

Die Eigenthümer der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde ſind verpflichtet, ſie im Falle der Erforderniß, gegen die ausgemeſſene Bezahlung, unweigerlich an die Armee abzuliefern. Wer dieſe Pferde abzugeben hat, hängt von dem Ermeſſen des Politicums ab. Von Seite des Militärs iſt bloß darauf zu halten, daß der Bedarf bedeckt wird. Nur iſt zur Schonung des Contributionsſtandes, und um dem Ackerbau keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmannes, ſondern **vorzüglich** auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleiſcher, Brauer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöſter, Pfarrer und Beamten, ferner auf die Pferde der Adelichen und Geiſtlichen von höherem Range, inſofern die letzteren ſie nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen, wonach ſich ſo wohl von Seite des Politicums, als Militärs, immer genau zu achten iſt.

Den Eigenthümern der zur Kriegserforderniß claſſificirten Pferde ſteht es frey, mit denſelben nach Gutbefinden ferner zu ſchalten und zu walten, und es muß jedermann der Wahn benommen werden, als wenn durch Claſſificirung der Pferde der Handel und Wandel mit denſelben gehemmt ſey.

Bey den zum Kriegsgebrauche tauglichen und claſſificirt werdenden Pferden, kommt es nicht auf die ſchöne Geſtalt, auf den feinen Gliederbau, noch auf die Farbe an, ſondern bloß auf folgende Gegenſtände:

a) Das **Alter.** Kein Pferd darf unter 5, und keines über 10 Jahre alt ſeyn,

*) Anmerkung. In großen Städten werden die Pferde bey der gewöhnlichen Reviſion in Friedenszeiten nicht vorgeführt, ſondern nur bloß in die daſelbſt beſtehenden gedruckten Conſcriptions-Zettel eingetragen.

welches zum Kriegsgebrauche claſſificirt wird. Das Alter der Pferde wird hauptſächlich an den Zähnen erkannt, und da es nicht nothwendig iſt, das beſtimmte Jahrsalter eines Pferdes, ſondern nur die Kennzeichen des Pferdealters von 5 bis 10 Jahren überhaupt zu wiſſen; ſo werden ſich die conſcribirenden Officiere dieſe Kenntniß leicht verſchaffen können.

b) Die **Geſundheit.** Um ein Pferd **innerlich** für geſund zu halten, muß es munter ſeyn, helle und friſche Augen, reine und offene Naſenlöcher haben.

Bey Unterſuchung der äußerlichen Geſundheit muß darauf geſehen werden, ob das Pferd nicht mit verdächtigen Drüſen, einer alten Wunde, mit Geſchwüren, mit einer verhärteten Geſchwulſt, beſonders an den nervichten und muskulöſen Theilen, oder am Wiedergerüſt und am Rücken, noch mit der Schebe behaftet ſey, ob ſich ferner keine Defecte an den Gelenken, als Spath, Korb, Ueberbein, Ringbein und dergleichen, wahrnehmen laſſen.

Auch der Dampf läßt ſich äußerlich in den Weichen erkennen, durch das ſchwere und lang ausbleibende Athemholen.

Noch iſt bey Unterſuchung der Geſundheit der Pferde auf folgende Gebrechen **ſorgfältig** zu ſehen.

Platthufig, eng- oder vollhufig, ein gar zu tief geſetzter Strahl, ſchwach von Flechſen, knieeng, zwangbrüſtig.

Eben ſo wenig darf ein Pferd in Antrag genommen werden, welches durchtritt, bärentatzig iſt, eine Hornkluft hat, oder deſſen vordere und hintere Füße nicht weit genug aus einander geſtellt ſind, und alſo kuhfüßig iſt, ſich im Gange kreuzt oder ſtreift, weil dieſe Pferde im Marſche bald unbrauchbar werden.

Da den Pferden zur Erkennung des Alters ohnehin in das Maul geſehen werden muß, ſo iſt zugleich zu unterſuchen, wie die Zunge beſchaffen ſey, weil Pferde mit einer halben Zunge den übrigen bey der Fütterung nicht nachkommen, mithin nicht anwendbar ſind; deßgleichen dürfen Krippenbeißer, oder ſo genannte Barrenſetzer, welche an den abgeſtumpften Zähnen erkannt werden, nicht claſſificirt werden, noch weniger ein Koller, oder mit ſolchen Unarten behaftete Pferde, wodurch ſie den Menſchen und andern Pferden gefährlich werden.

Hingegen ſind nachſtehende Gebrechen für **unbedeutend** zu halten:

Wenn ein Pferd nur auf einem Auge blind, ſchlappohrig, vom Kreuz ein wenig abhängig wäre, an einem ganz unſchädlichen Orte ein Ueberbein, einen ſchlechten Schweif und Mähnen hätte; ſo kann ſelbes als brauchbar angeſetzt werden. Bey einäugigen Pferden darf aber an dem andern Auge keine Spur oder Anlage zur Blindheit zu entdecken ſeyn.

Auf vorübergehende Krankheiten wird bey Claſſificirung der Pferde nicht geachtet, z. B. auf Drüſen oder ſo genannte Kehlen; jedoch iſt dieſe wohl von dem Rotze zu unterſcheiden, welches eine anſteckende, unheilbare Krankheit iſt, weßwe-

gen ein damit behaftetes Pferd, nach genauer Erkenntniß von Sachkundigen, auf Veranſtaltung der Ortsobrigkeit getödtet werden muß.

c) **Stärke und ſonſtige Beſchaffenheit.** Nur jenes Pferd iſt für ſtark zu halten, deſſen ganzer Bau mit ſeiner Höhe in einem angemeſſenen Verhältniſſe ſteht, welches eine breite Bruſt, einen geraden Rücken, ein volles ſtarkes Kreuz, derbe Knochen, wohlgeſpannte Nerven und Flechſen, feſte Knie, und einen guten wohl proportionirten Huf hat. Es muß überdieß gut und kurz gefeſſelt, und ſeine Schenkel dürfen nicht zu eng geſtellt ſeyn. Nur ein ſolches Pferd iſt zur anhaltenden Arbeit, zum Ziehen und Tragen geſchickt. Insbeſondere muß ein Packpferd drey Zentner zu tragen im Stande, und von der hier unten beſtimmten Höhe oder Größe ſeyn; es darf nicht zu kurz, nicht platthufig, eingeſattelt, blind, am wenigſten dampfig, kein Hengſt, und muß ruhig und gelaſſen ſeyn.

d) **Das Geſchlecht.** Wallachen und Stuten ſind am angemeſſenſten zum Kriegsgebrauche, doch können auch Hengſte zur Beſpannung der Pontons und Laufbrücken, der eiſernen Backöfen und ſchweren Artillerie claſſificirt werden. Jedoch ſind jene Hengſte und Stuten, die zur Pferdezucht vorzüglich angemeſſen und gewidmet ſind, immer von der Claſſificirung zum Kriegsgebrauch auszunehmen.

e) **Die Größe oder die Höhe** der tauglichen Pferde wird durch das Pferdmaß erhoben; nach dieſer und nach der ſonſtigen Beſchaffenheit und Stärke werden die Pferde zu jenem oder dieſem Gebrauche verwendet.

Zur Beſpannung der Artillerie-Haupt-Reſerve ſind die größten und beſten Pferde erforderlich. Die Stangenpferde müſſen völlig 16 Fauſt, die Vorpferde aber über 15 ½ meſſen.

Zur Beſpannung der übrigen Artillerie-Reſerven, der Regiments-Artillerie, der Pontons, Laufbrücken und eiſernen Backöfen dürfen die Stangenpferde nicht unter 15 ½, ſo wie die Vorpferde niemahls weniger als 15 Fauſt im Maß halten.

Für Regiments-Proviant-Wagen und Feldſchmieden, für Kanzley- und Caſſawagen ſollen die Stangenpferde völlig 15 Fauſt, und die Vorpferde 14 ½ meſſen.

Auch die für die Artillerie erforderlichen Packpferde müſſen 15 Fauſt hoch ſeyn.

Zu Reitpferden für die Fuhrweſens-Adjutanten und Unterofficiers, auch für die gemeinen Reitknechte ſind Pferde von leichtem Schlage, zwiſchen 14 und 15 Fauſt hoch, die beſten.

Die gewöhnlichen Packpferde zum Zelt- und Keſſeltragen und dergleichen, ſollen 13 ½ bis gegen 15 Fauſt, aber nicht darüber meſſen.

Jedoch iſt hier überhaupt zu bemerken, daß es nichts zu bedeuten habe, wenn allenfalls einem unterſetzten, beſonders tauglichen Pferde 1 oder 2 Zoll an dem vorgeſchriebenen Maß abgeht.

Was hier von der Geſundheit und den ſonſtigen Eigenſchaften der tauglichen Pferde geſagt wurde, wird größten Theils auch auf die Maulthiere anzuwenden ſeyn.

Da jedoch dieſe ohnehin nicht claſſificirt, ſondern nur ſummariſch angeſetzt werden; ſo wird für dermahl keine nähere Belehrung darüber nöthig.

Für die zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde iſt ein eigenes Verzeichniß Nummer 11 beſtimmt, welches aber nur dann bey der Reviſion eingetragen wird, wenn es vorher eigens befohlen wurde. No. 11.

Wenn ſich eine ungewöhnlich große Vermehrung oder Verminderung des Viehſtandes von einer Reviſion zur andern zeigt; ſo iſt die Urſache davon zu erheben, und der Behörde anzuzeigen.

§. 48.

Conſcriptionsbuch-Summarien.

Nach geendigter Reviſion wird in jedem Orte das Orts-Summarium verfaßt, und zwar durch den conſcribirenden Officier und den obrigkeitlichen Beamten, von jedem beſonders.

Dieſe **abgeſonderte** Ausfertigung der Summarien iſt zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig. Am Ende werden die beyderſeitigen Arbeiten verglichen und übereinſtimmend gemacht, worauf die Hauptſumme des Orts-Summariums ſogleich in das Sections-Summarium, und die Summe der Orts-Viehſtandes-Tabelle in die dießfallſige Sections-Tabelle, (Formular K) eingetragen wird, zu welchem Ende die nach ihren Nummern gereihten Namen der Ortſchaften, ſo wohl im Sections-Summarium, als in der Sections-Viehſtandes-Tabelle, ſchon vorher eingeſchrieben ſeyn müſſen. K.

Nachdem dieſes geſchehen iſt, werden die revidirten Aufnahmsbogen, welche nach den fortlaufenden Nummern der Häuſer und Wohnparteyen geordnet ſind, ſammt der Fremden-Tabelle, dem Ortſchafts-Summarium und der Viehſtandes-Tabelle des Ortes, zwiſchen die dazu beſtimmten zwey Deckelblätter *) gelegt, welche durch angebrachte Bänder an den vier Seiten zuſammen gebunden werden.

Auf dieſe Art wird für jeden Ort das **Conſcriptionsbuch** in duplo, nämlich von dem Officier, und dem obrigkeitlichen Beamten gebildet, bey großen Ortſchaften werden daraus mehrere Bände gemacht. Auf dem oberen Deckelblatte wird ein kleines Tittelblatt angebracht, welches die Nummer des Bezirks, der Section, des Orts, und den Namen des letztern enthält; auch wird, wenn die Ortſchaft mehrere Bände erhält, 1ter, 2ter Band u. ſ. w. darauf angemerkt.

Wenn die Aufnahme der ganzen Section vollendet iſt, ſo hat der conſcribirende Officier das Sections-Summarium mit allen dazu gehörigen Eingaben auszuarbeiten, dieſe Acten zu unterfertigen, und dem Regiment (Bezirks-Com-

---

*) Anmerkung. Zur Verfertigung der Deckelblätter ſind die alten ausgemuſterten Conſcriptionsbogen zu verwenden. Die Aufnahmsbogen dürfen keinesweges, wie vormahls geſchehen iſt, an einander geheftet werden.

mando) zu überantworten. Die Dominien ſchicken ihre Summarien dem Kreisamte ein.

Die militäriſchen Conſcriptionsbücher werden dem Regimente, oder reſpective dem Conſcriptions-Bezirks-Commando, abgeliefert, die politiſchen aber bleiben bey den Dominien aufbewahrt.

49.

Pflichten des Conſcriptions-Reviſors, und der reſpectiven politiſchen Behörde.

Aus den eingelangten Sections- und Orts-Summarien und Acten, welche genau zu revidiren und zu unterſuchen ſind, wird das Bezirks- oder reſpective Kreis-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem Bezirks Commando und Kreisamte verfaßt, beyde Arbeiten verglichen, und ſodann gleichlautend und unter gemeinſchaftlicher Fertigung, einerſeits dem General-Commando, andererſeits der Landesſtelle eingeſchickt.

Nr. 12

Beygehende tabellariſche Ueberſicht No. 12, über die Verfaſſung und Einreichung aller Conſcriptions-Eingaben, dient jeder Conſcriptions-Behörde zur unabweichlichen Richtſchnur. Bey dem General-Commando und der Landesſtelle müſſen dieſe jährlichen Eingaben längſtens bis zum letzten May eines jeden Jahres eintreffen. Zu dieſer Geſchäftsführung wird in jedem Conſcriptions-Bezirke ein Officier als beſtändiger **Conſcriptions-Reviſor** angeſtellt.

Dieſer wird durchgehends in allen Conſcriptions-Bezirken aus dem Stand des Regiments, dem der Bezirk angewieſen oder zugetheilt iſt, vom Oberlieutenant abwärts genommen, von dem Regimente vorgeſchlagen, und nach geſchehener Prüfung von dem General-Commando beſtätiget.

Dieſer Officier bleibt von dem gewöhnlichen Regiments-Dienſte befreyet, um dieſem Geſchäfte ausſchließlich obzuliegen, und wird im Kriege ohne Nachtheil ſeines Ranges ſupernumerär geführt, auch außer beſondern Fällen bis zu ſeinem erfolgenden Avancement zum Capitän nicht abgelöst. Derſelbe muß in dem Conſcriptionsgeſchäfte auf das genaueſte bewandert ſeyn, hinreichende Fertigkeit in Aufſätzen beſitzen, und die Sprache des Landes, wo er verwendet wird, vollkommen inne haben; er führt in dem Standorte des Kreisamtes, da aber wo das Regiment in ſeinem eigenen Bezirke bequartirt liegt, in jenem des Regiments-Commandos, die Conſcriptions-Kanzley, woſelbſt die militäriſchen Conſcriptionsbücher des Bezirks Sectionsweiſe aufbewahrt, die nöthigen Protokolle geführt, und alle dießfallſigen Geſchäfte abgethan werden.

Der Reviſor hat vor der Reviſion die Sections-Summarien und Sections-Viehſtandes-Tabellen, dann die individuellen Verzeichniſſe für jede Section ſo auszufertigen daß ſie die conſcribirenden Officiere nur eintragen dürfen, dieſe aber hat er über alle Gegenſtände genau zu belehren, und eine Section ſelbſt zu conſcribiren.

Das Land hat die Unterkunft des Conſcriptions-Reviſors und ſeiner Kanzley aus dem Militär-Bequartirungsfond zu erfolgen.

In jeder Conſcriptions-Kanzley wird ein beſtändiger Conſcriptions-ſchreiber angeſtellt, welcher aus dem Stande des betreffenden Bezirks-Regimentes vom Korporal abwärts genommen, und im Kriege ſupernumerär geführt wird. Zu ſolchen Schreibern ſollen vorzüglich von jenen Erziehungsknaben, welche wegen Mangel des Wachsthums oder wegen geringer Defecte zum Compagniedienſte nicht zu verwenden ſind, die Geſchickteſten ausgewählt und aſſentirt werden.

Der Conſcriptions-Reviſor und deſſen Schreiber ſollen nie zu gleicher Zeit abgelöst werden, damit der gleichmäßige Gang des Geſchäfts nicht unterbrochen werde. Da, wo das Regiment, wie in Galizien, nicht in ſeinem Bezirke für beſtändig dislocirt iſt, hat daſſelbe drey Unterofficiers und 25 Gemeine an den betreffenden Conſcriptions-Reviſor abzugeben, und commandirt zu führen.

Die Unterofficiers ſind als Conſcriptionsſchreiber zu verwenden.

So wie von militäriſcher Seite das Regiments-Commando, ſo iſt auch von politiſcher Seite das Kreisamt, für die vorſchriftmäßige Behandlung aller Conſcriptions-Bezirks-Angelegenheiten verantwortlich. Das Kreisamt hat daher auf die richtige Führung der politiſchen Conſcriptionsbücher ein ſorgfältiges Augenmerk zu tragen, die Dominien zur genauen Befolgung ihrer Pflicht zu verhalten, und wenn ſich erhebliche Anſtände oder Unregelmäßigkeiten ergeben, einen Kreiscommiſſär gleich an Ort und Stelle zur Unterſuchung und Abſtellung abzuſchicken.

Ueberhaupt muß das Politicum und das Militär in allen dieſen Geſchäften ſtets mit dem genaueſten wechſelſeitigen Einverſtändniſſe handeln.

§. 50.

Conſcriptions-Auslagen, Gebühr der dabey verwendeten Individuen.

Mit den Bezirks-Summarien und den dazu gehörigen Acten wird zugleich auch die Berechnung über die Reviſions-Auslagen dem General-Commando eingeſendet.

Den conſcribirenden Officieren hat das Land das unentgeldliche Quartier, und einen Vorſpannswagen mit 2 Pferden, in Galizien aber mit 4 Pferden gegen regulamentmäßige Bezahlung zu leiſten.

Den Conſcriptions-Schreibern gebühret während der Geſchäftsreiſe, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers, das gemeinſchaftliche Unterkommen mit dem Quartierträger, und eine gemeine Mannes-Löhnung als tägliche Zulage.

Zu dieſem Ende haben die Regimenter jedem conſcribirenden Officier einen verhältnißmäßigen Geldbetrag mitzugeben, um die Vorſpann von ſeiner Station

bis in das Staabsquartier und von da zurück, dann jene zur Bereiſung der Section, endlich die Zulage und das Schlafgeld für den Schreiber, und das erforderliche Schreib-Materiale zu beſtreiten.

Gleich nach der Einrückung legen die conſcribirenden Officiers ihre Particular-Rechnungen dem Regimente, oder reſpective Bezirks-Commando, welches daraus das Totum verfaßt, und nach Revidirung des reſpicirenden Kriegs-Commiſſärs dem General-Commando zur Liquidirung und Anweiſung des Betrags aus der Kriegs-Caſſe einſendet.

Dieſer Total-Berechnung ſind nur das erſtemal die Reiſeplane zur Bereiſung der Sectionen beyzulegen, in der Folge aber iſt dieſer Vorſpannsbetrag, welcher, dem Anfangs feſtgeſetzten Reiſeplane gemäß, in den nämlichen Sectionen ohnehin alle Jahre ſoviel möglich gleich ausfallen muß, bloß ſummariſch anzuſetzen.

Von nun an werden alle Conſcriptions-Auslagen in den ſämmtlichen conſcribirten Ländern von dem Kammeral-Aerarium beſtritten, daher ſind die diesfallſigen vom Kriegs-Commiſſär revidirten Rechnungen durch das General-Commando der Landesſtelle, zum Rückerſatze des betreffenden Betrags aus der Kammeral- in die Kriegs-Caſſe, zuzuſtellen.

Die Fortbringung der Conſcriptions-Bücher und die Zurücklieferung derſelben auf die Conſcriptions-Kanzley hat ferner, wie bisher, ohne Koſten des Aerariums zu geſchehen.

Ueber die ſonſtigen Auslagen der Conſcriptions-Kanzley wird eine jährliche Berechnung verfaßt, welche, wie jene über die Reviſions-Auslagen, commiſſariatiſch revidirt, mit Ende des Militärjahrs dem General-Commando eingeſchickt wird, welches den erweislich verwendeten Betrag aus der Kriegs-Caſſe anweiſet, und den Erſatz vom Kammerale ebenfalls durch die Landesſtelle hereinbringt.

Dieſe Auslagen ſind:

a) Das in dem Jahre verwendete Schreibmateriale und Briefporto. Hierher gehört auch das von jeder Conſcriptions-Kanzley zu führende Inſiegel, welches um den kaiſerlichen Adler die Inſchrift: Conſcriptions-Bezirks-Nummer, führt.

b) Die Vorſpann zu Concertations-Commiſſionen und Rekrutirungen;

c) die ſonſt nöthigen Geräthſchaften und deren Unterhaltung.

Hierher gehören die hölzernen Verſchläge zur Conſervirung der Conſcriptionsbücher auf der Reviſionsreiſe, ferner die hölzernen Geſtelle für die Conſcriptionsbücher, Protokolle und Acten, welche, nach Inhalt und Jahren faſciculirt, in guter Ordnung auf der Conſcriptions-Kanzley aufbewahrt werden müſſen, das Rekrutenmaß, ſechs Stück Pferdmaße und zwey Stück Pferdbrenneiſen.

Mit erwähnten Kanzley-Requiſiten iſt zwar ſchon jede Conſcriptions-Kanzley verſehen, in ſo weit aber einige dieſer Geräthſchaften unbrauchbar wer-

den, ſind dieſelben neu anzuſchaffen, und die Auslagen mit Quittungen zu belegen.

In der Conſcriptions-Kanzley ſelbſt muß eine alphabetiſche Tabelle ſämmtlicher zu dem Bezirke gehörigen Ortſchaften mit beygeſetzten Orts- und Sectionsnummern aufgehangen ſeyn.

An Service für die Wintermonate wird der Conſcriptions-Kanzley für jeden Monat 6 Pfund Unſchlitt-Kerzen, und 1 Klafter weiches, oder ¾ Klafter hartes Brennholz ausgemeſſen.

§. 51.

Obliegenheiten der Conſcriptions-Directoren und der reſpectiven politiſchen Behörde.

Aus den bey dem General-Commando und der Landesſtelle eingelangten Bezirks-(Kreis) Summarien und Eingaben wird nach genauer Unterſuchung das Landes-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem General-Commando und der Landesſtelle verfertigt, und, nach geſchehener Vergleichung, den beyderſeitigen Hofſtellen längſtens bis Ende Julius eingeſendet.

Um die nämliche Zeit haben die General-Commanden von Galizien, und überhaupt jene, in deren Land ſich Aushülfsbezirke befinden, Auszüge von den Summarien dieſer Bezirke dem betreffenden böhmiſchen, mähriſchen, öſterreichiſchen General-Commando, wo die Regimenter ihren andern Bezirk haben, zu überſchicken.

Zur militäriſchen Leitung und Controlle des Conſcriptions-Geſchäftes in den Provinzen wird bey jedem General-Commando ein Stabsofficier als **Conſcriptions-Director** angeſtellt.

Dieſer wird aus dem Stand der Regimenter, oder auch aus dem Penſionsſtande genommen, und von dem Kriegs-Miniſter ernannt. Der Conſcriptions-Director wird bey dem Regimente, von welchem er genommen wird, als überzählig geführt, und behält ſeinen Rang, wie auch die Charaktermäßige Gage und ſonſtige Gebühr.

Wenn er aus dem Penſionsſtande iſt, ſo wird er in Rückſicht ſeiner Gebühr eben ſo, wie jener, der zu dem Stande der Regimenter gehört, behandelt.

Der Conſcriptions-Director muß die Sprache des Landes, wo er angeſtellt wird, vollkommen inne haben, und auf das genaueſte in allen dießfallſigen Geſchäften bewandert ſeyn, auch durch mehrere Jahre ſeine praktiſche Kenntniß in dieſem Fache an den Tag gelegt haben, um, nach einer ſeiner erſten vorzüglichſten Pflichten, die Conſcriptions-Reviſoren in allen Beſtandtheilen der Vorſchriften gründlich unterrichten zu können.

Derſelbe ſtehet unmittelbar unter dem General-Commando, und referirt bey demſelben über alle Conſcriptions- Rekrutirungs- Entlaſſungs- Ueberſiedlungs- und überhaupt alle dahin einſchlagende Gegenſtände, beſorgt auch alle dießfallſige Aus-

fertigungen, deßgleichen wird er alle Cordonsgeſchäfte, wenn dieſelben regulirt ſeyn werden, beſorgen und darüber referiren.

Für das Conſcriptions- und Cordons-Referat iſt bey den General-Commanden ein eigener Buchſtabe feſtzuſetzen.

In jenen Rekrutirungs- und Entlaſſungsfällen, welche zugleich in das ökonomiſche Referat einſchlagen, hat er ſich mit dem Oberkriegscommiſſär einzuvernehmen, welcher, zum Beweiſe dieſes Einvernehmens, den dießfallſigen-Expeditions-Entwurf mit zu vidiren haben wird.

Ferner unterſucht der Director die von den Bezirken einlangenden Summarien-Eingaben u. ſ. w., und verfaßt daraus die Totalien des Landes. Die Berechnungen, über die Bezirks-Reviſions-Auslagen ſo wohl, als jene über die jährlichen Auslagen der Conſcriptions-Kanzleyen, werden erſt nach der Beſtätigung des Conſcriptions-Directors liquidirt und angewieſen.

Zur Aushülfe in dieſen Geſchäften wird jedem Conſcriptions-Director ein eigener Kanzley-Adjunct bewilligt, welcher, mit Rückſicht auf geprüfte Fähigkeit, von dem Director in Vorſchlag zu bringen iſt.

Der Conſcriptions-Director wird, mit Genehmigung des Commandirenden, nach Thunlichkeit jährlich die Bezirke bereiſen, um die Conſcriptions-Reviſoren zu prüfen, ihre Kanzleyen zu unterſuchen, und zuweilen den Conſcriptions-Reviſionen ſelbſt beyzuwohnen, auch bey vorkommenden Unrichtigkeiten, auf höhere Anordnung und auf Koſten der Schuldtragenden, Superreviſionen zu unternehmen.

Größern Rekrutirungen ſoll er ſo oft möglich, insbeſondere im Kriege, ſelbſt beywohnen. Ueberhaupt hat er über die gleichmäßige Beobachtung aller Conſcriptions-Vorſchriften in den betreffenden Bezirken zu wachen.

Jedem Conſcriptions-Director wird jährlich eine Zulage von drey hundert Gulden bewilligt, wie ſolche von den Directoren in Galizien ſchon bisher bezogen wurde, hingegen haben ſie bey den gewöhnlichen (jährlichen) Bereiſungen der Conſcriptions-Bezirke keinen Anſpruch auf Diäten, ſondern nur auf die Charaktermäßige Vorſpann zu machen.

Von politiſcher Seite wird die Landesſtelle über die Beobachtung des Conſcriptions-Syſtems wachen, und mit dem General-Commando, zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung über alle dahin einſchlagenden Gegenſtände, im Jahre drey Mahl Zuſammentretungen halten.

Ein Mahl vor der Conſcriptions-Reviſion, um über die Vollziehung der von den beyderſeitigen Hofſtellen für die vorhabende Reviſion etwa erlaſſenen Vorſchriften und über die Erhebung der gegenwärtig beſonders wichtig erachteten Gegenſtände zu berathſchlagen. Das Zweite Mahl nach der Reviſion und Einlangung der Bezirks-Summarien, um über die an die Hofſtellen zu erſtattenden Berichte ſich zu vereinigen. Das Dritte Mahl vor der jedesmahligem jährlichen Rekrutirung.

Bey ungewöhnlich wichtigen Fällen und im Kriege werden dieſe Zuſammentretungen, ſo oft es nothwendig iſt, Statt haben. In denſelben muß auch überhaupt über die beſonderen Landesgeſetze, Verhältniſſe und Anſtände, welche auf die Conſcription und Rekrutirung Bezug haben, in ſo weit es in dem Wirkungskreiſe dieſer Behörden liegt, entſchieden werden.

Wo der Diſtrikt eines General-Commandos die Diſtrikte mehrerer politiſchen Landes-Behörden umfaßt, z. B. in Inneröſterreich, können die von dem General-Commando entfernten Landes-Behörden dieſe Zuſammentretungen mit den zunächſt gelegenen Regiments-Commanden halten, an welche dießfalls die nöthigen Weiſungen zu gelangen haben, oder der Conſcriptions-Director wird ſich zu dieſem Ende nach dem Standorte der Landes-Behörden verfügen. Eben ſo hat im entgegengeſetzten Falle da, wo eine Landes-Behörde in die Diſtricte zweyer General-Commanden eingreift, dieſe Landesſtelle einen Rath oder ein anderes Individuum zu bevollmächtigen, welches mit dem General-Commando die vorkommenden Commiſſionen abhält.

§. 52.

Aus den eingelangten Landes-Summarien und Acten wird einerſeits bey dem Hofkriegsrath, andererſeits bey der politiſchen Hofſtelle das Haupt-Summarium aller conſcribirten Länder zuſammengeſetzt. *Aufſicht der Hofſtellen über das Conſcriptions-Geſchäft.*

Von militäriſcher Seite beſteht die Oberleitung der Conſcription bey der Kriegs-Centralſtelle.

Dieſe wird über die genaue und unabweichliche Befolgung des Conſcriptions-Syſtems im Allgemeinen wachen, und dem Kriegs-Miniſter über den Gang des Geſchäftes Rechenſchaft geben.

Alle Eingaben, Berichte u. ſ. w. von den Ländern in Conſcriptions-Angelegenheiten werden von militäriſcher Seite dieſer Centralſtelle eingeſendet.

Die politiſche Hofſtelle wird von ihrer Seite die Beobachtung der Conſcriptions-Vorſchriften handhaben.

Beyde Stellen ſollen in dem genaueſten Einverſtändniſſe mit einander handeln; zu dieſem Ende werden unter ihnen im Jahre zwey Mahl Zuſammentretungen Statt haben.

Einmahl vor der jährlichen Conſcriptions-Reviſion, um ſich über die Erhebung beſonderer Gegenſtände, über welche von Seite des Politicums oder des Militärs jedes Mahl ein Ausweis verlangt wird, zu berathſchlagen, und zur Abhülfe von Beſchwerden, die ſich etwa in dem vorigen Jahre ergeben haben, das Nöthige an die untergeordneten Behörden zu erlaſſen.

Das **zweyte Mahl** nach der Conſcriptions-Reviſion und Einlangung der Länder-Summarien, um die Reſultate mit den vorjährigen zu vergleichen, auf

die Anwendung und Benutzung derſelben in jeder Rückſicht zu denken, und Vorſchläge darüber zu erſtatten; in beyden dieſen Zuſammentretungen aber die nöthig befundenen Abänderungen und Verbeſſerungen des Geſchäftganges theils ſelbſt anzuordnen, theils allerhöchſten Ortes vorzuſchlagen.

In Kriegszeiten und ſonſt ungewöhnlichen Fällen haben dieſe Zuſammentretungen ſo oft als es nöthig iſt zu erfolgen, um die Rekruten-Austheilungen auf die Länder und dergleichen Anſtalten im Ganzen von politiſcher und militäriſcher Seite ganz gleichförmig einzuleiten.

Ueber das Reſultat dieſer Zuſammentretungen muß jedes Mahl Seiner Majeſtät ein Vortrag erſtattet werden.

Druckfehler,

welche in einige der zuerſt abgedruckten Exemplarien eingeſchlichen, und nur in dieſen zu verbeſſern ſind:

Seite 8 Zeile 9 von unten: ſtatt Scultaten, lies Sculteten.

Seite 9 Zeile 14 von unten, ſtatt Mautze, lies: Mauth.

Seite 15 Zeile 20 von oben: ſtatt welche bey denen leben, lies, und welche u. ſ. w.

Seite 20 Zeile 13 von unten, ſtatt eingeſchloſſene, lies: angeſchloſſene.

Seite 38 Zeile 1 von oben, ſtatt da von, lies: von da.

Seite 38 Zeile 3 von unten, ſtatt das Rekrutenmaß und zwey Stück Pferdbrenneiſen, lies: das Rekrutenmaß, ſechs Stück Pferdmaße und zwey Stück Pferdbrenneiſen.

A. **Land** **Conſcriptions-Bezirks Nro.**

Kreis oder Viertel t **Sections-Nro.** **Orts-Nro.**

Name des Hausbeſitzers / Namen der Bewohner	ach-uchs: Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geſchlecht überhaupt.	Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind: Verheirathete	Ledige und Witwer	Abweſende – dieſes Landes: Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	Erblanden: In andern conſcribirten	In unconſcribirten	Im Auslande oder unbekannt wo?	Haus Nro. / Wohnparteyen Nro. / Anmerkung.

N a
d e
Hausbe

Namen der

…tes					Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind							Haus Nr.
…gehö- …nach		Nach- wuchs						Abweſende					Wohnparteyen Nr.
…emerkte Dienſt								dieſes Landes		Erblanden			
	Beym Fuhr- und Packweſen	Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr			Verheirathete	Ledige und Witwer	Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	In andern conſcribirten	In unconſcribirten	Im Ausland oder unbekannt wo	Anmerkung

B. b.

Bogen

Nummern: Häuser	Nummern: Wohnparteyen	Vo…	…ſchlechts – Nachwuchs: Von der Geburt bis 14 Jahr	Nachwuchs: Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Ledige und Witwer	Landes: Aus dem nämlichen Bezirke	Landes: Aus andern Bezirken	Erblanden: Aus andern conſcribirten	Erblanden: Aus unconſcribirten: Männlich	Erblanden: Aus unconſcribirten: Weiblich	Ausländer: Männlich	Ausländer: Weiblich	Anmerkung.
1	1	Johann	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	
..	2	Juliana	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	..	
..	3	Joſeph C	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	
2	1	Maria C	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	
3	2	Georg T	..	..	..	..	..	..	..	..	..	1	..	Seit dem Jahre 1801 in öſterreichiſchen Staaten.
..	..	Peter St	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 8. und 9.
5	4	Stephan	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 7.
..	..	Thereſia	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	
9	2	Melchior	..	..	..	..	..	1	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 6 und 10. Hat bereits bey der Militärbäckerey gedient.
10	1	Daniel Bu	..	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 9.
12	5	Franz Dob	..	..	..	..	..	..	1	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 10.
13	1	Michael W	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 8.
..	2	Wilhelm Fo	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 3.
			..	..	2	6	1	1	1	..	1	1	..	

			…chts				dieſes Landes		Erblanden			Ausländer		
			…achwuchs							Aus unconſcribirten				
Wohnparteyen	Häuſer	**Vor…**	Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Ledige und Witwer	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	**Anmerkung.**
			..	..	2	6	1	1	1	..	1	1	..	
13	3	Leopold K…	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	
14	1	Ulrich Alt…	1	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nro. 10.
..	3	Heinrich S…	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	
15	1	Stanislau…	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	Verzeichniß Nr. 8 und 10.
			1	..	2	10	1	1	1	..	1	1	..	

…e r k u n g.

…urde in Bezug auf das Geburtsjahr an-
…emden-Tabelle im Jahre 1804 ſey einge-

B. S.

Bogen

Nummern							Fremde								
			… chwuchs.				dieſes Landes		Erblanden			Ausländer			
										Aus unconſcribirten					
Häuſer	Wohnparteyen	A…	Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Ledige und Witwer		Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich		Anmerkung

Nummern			…hwuchs.			Fremde							Anmerkung
						dieſes Landes		Erblanden			Ausländer		
									Aus unconſcribirten				
Häuſer	Wohnparteyen	V	Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Ledige und Witwer	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	

18

Kreis o   Sections Nr.   Orts Nr.

N a

d

Grundh

	Summe der Einheimiſchen	Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind: Verheirathete	Ledige und Witwer	Abweſende: dieſes Landes: Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	Erblanden: In andern conſcribirten	In unconſcribirten	Im Auslande od. unbekannt wo	Fremde: dieſes Landes: Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Erblanden: Aus andern conſcribirten	Aus unconſcribirten: Männlich	Weiblich	Ausländer: Männlich	Weiblich
Klauſenberg	3	‥	2	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	9	1	5	‥	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	10	1	4	‥	‥	1	‥	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	9	1	6	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	6	1	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
Friedenthal	8	1	4	‥	‥	‥	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	6	1	3	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
Manichhart	10	1	5	‥	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
Klauſenberg	8	1	2	‥	‥	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	3	‥	3	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	8	1	3	‥	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
=	2	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
S	82	9	38	2	3	2	1	1	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
Hierzu die Summe	12	‥	10	‥	‥	‥	‥	‥	1	1	1	‥	1	1	‥
	94	9	48	2	3	2	1	1	1	1	1	‥	1	1	‥
		57													

N. N.

Verwalter

Ann

N

Grund

Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Summe der Einheimiſchen	Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind							Fremde						
				Abweſende					dieſes Landes		Erblanden			Ausländer	
				dieſes Landes		Erblanden						Aus unconſcribirten			
		Verheirathete	Ledige und Witwer	Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	In andern conſcribirten	In unconſcribirten	Im Auslande oder unbekannt wo	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich

b.

Bogen N…

Name der Grundherrſch…	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Summe der Einheimiſchen	Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind							Fremde						
					Abweſende					dieſes Landes	Erblanden				Ausländer	
					dieſes Landes		Erblanden						Aus unconſcribirten			
			Verheirathete	Ledige und Witwer	Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	In andern conſcribirten	In unconſcribirten	Im Ausland oder unbekannt wo	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich

Nam der Grundherrſ			Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind							Fremde						
					Abweſende					dieſes Landes		Erblanden			Ausländer	
					dieſes Landes		Erblanden						Aus unconſcribirten			
	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Summe der Einheimiſchen	Verheirathete	Ledige und Witwe	Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	In andern conſcribirten	In unconſcribirten	Im Ausland oder unbekannt wo	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich

D. Land

Sections-Sum

Kreis oder Viertel

Der Ortſchaften		Gehören zu		Anzahl der						Claſſification				
Nummern	Namen	Dominien	Pfarren	Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Häuſer	Wohnparteyen	Geiſtliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren	Bürger, Gewerbsinhaber, Künſtler	Bauern

Conſcriptions-Bezirks Nr.

...om Jahre 18

Sections Nr.

...hen Geſchlechts						Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Summe der Einheimiſchen	Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind							Fremde						
... vorigen Rubriken geho... ...rer Qualification nach				Nachwuchs						Abweſende					dieſes Landes		Erblanden			Ausländer	
...nwendbare										dieſes Landes		Erblanden						Aus unconſcribirten			
...gediente ...tulanten		Vorgemerkte zum Dienſt																			
Vom Fuhr- u. Packweſen	Zeitlich Befreyte	Bey den Regimentern	Beym Fuhr- u. Packweſen	Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr			Verheirathete	Ledige und Witwer	Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	In andern conſcribirten	In unconſcribirten	Im Ausland oder unbekannt wo	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich

E. Land

Bezirks-Summ

Ueber den erhobenen Bevölkerungsſtand des obſtehenden, dem L

Nummern	Der Sectionen Hauptort	Kreis oder Viertel, wohin die Sectionen gehören	Anzahl der						Claſſification des v						In keine d rige, un	
																Aus Capi
			Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Häuſer	Wohnparteyen	Geiſtliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren	Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künſtler	Bauern	Häusler, Gärtler, und vermiſchter Beſchäftigung	Unanwendbare	Von den Regimentern
1	N.	N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	N.	N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	u. ſ. w.	Summe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkung. Als Hauptort einer Section wird die vorzüglichſte Stadt oder der anſeh
ausgefüllt, welche auf die Eintragung der Bezirks-Ueberſicht Lit. Q. Bezug habe

m vom Jahre 18

n=Infanterie=Regiment N. N. angewieſenen Conſcriptions=Bezirkes.

lichen Geſchlechts – en Rubriken gehö= Qualification nach – ndbare – Zeitlich Befreyte	Vorgemerkte zum Dienſt – Bey den Regimentern	Vorgemerkte zum Dienſt – Beym Fuhr= und Pack=weſen	Nachwuchs – Von der Geburt bis 14 Jahr	Nachwuchs – Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Summe der Einheimiſchen	Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind: Verheirathete	Ledige und Witwer	Abweſende – dieſes Landes – Im nämlichen Bezirke	Abweſende – dieſes Landes – In andern Bezirken	Abweſende – Erblanden – In andern conſcribirten	Abweſende – Erblanden – In unconſcribirten	Im Auslande oder unbekannt wo	Fremde – dieſes Landes – Aus dem nämlichen Bezirke	Fremde – dieſes Landes – Aus andern Bezirken	Fremde – Erblanden – Aus andern conſcribirten	Fremde – Erblanden – Aus unconſcribirten – Männlich	Fremde – Erblanden – Aus unconſcribirten – Weiblich	Fremde – Ausländer – Männlich	Fremde – Ausländer – Weiblich
.	.	.	.	.	1435	2821	401	985	67	73	55	12	10	60	21	33	6	10	13	6
.	.	.	.	.	1936	3783	645	1202	93	81	94	46	56	88	20	52	11	45	10	17
.	.	.	.	.	3371	6604	1046	2187	160	154	149	58	66	148	41	85	17	55	23	23
							3233													

rkt hier angeführt, ſo darin liegt. In dem hier angeſetzten Beyſpiel wurden nur jene Rubriken
dort gegebene Beyſpiel hierdurch zu erläutern.

F. Land

Landes-Summariu

Des in dem oben genanten k. k. conſcri

Nummern der Conſcript. Bezirke	Standort der Conſcriptions-Kanzleyen	Kreis oder Viertel, wohin die Bezirke gehören	Linien-Infanterie-Regimenter, welchen die Bezirke angewieſen ſind	Anzahl der						Cla		
				Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Häuſer	Wohnparteyen	Geiſtliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren
10	Neuhaus	der ganze Budweiſer Kreis und ein Theil des Taborer Kreiſes	Anſpach									
			Summe									

Ausweis der Be

10	Neuhaus	Budweiſer	Anſpach									
		Taborer										

und ſo weiter

Summe

Anmerkung

Hier wird gezeigt, wie die Bevölkerung der Bezirke Kreisweiſe zu dociren iſt.

…n Jahre 18

…Erblande erhobenen Bevölkerungsſtandes

…n des männlichen Geſchlechts											Unter dem vorſtehend claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind:							Fremde						
	In keine der vorigen Rubriken gehörige, und ihrer Qualification nach						Nachwuchs.						Abweſende					dieſes Landes		Erblanden			Ausländer	
		Anwendbare											dieſes Landes		Erblanden						Aus unconſcribirten			
		Ausgediente Capitulanten			Vorgemerkte zum Dienſt																			
…Häusler, Gärtler, und vermiſchter Beſchäftigung	Unanwendbare	Von den Regimentern	Vom Fuhr- u. Packweſen	Zeitlich Befreyte	Bey den Regimentern	Beym Fuhr- u. Packweſen.	Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr	Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Summe der Einheimiſchen	Verheirathete	Ledige und Witwer	Im nämlichen Bezirke	In anderen Bezirken	In anderen conſcribirten	In unconſcribirten	Im Ausland oder unbekannt wo	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus anderen Bezirken	Aus anderen conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich

…nach den Kreiſen

Haupt-Sum

Des ganzen erhobenen Bevölke

Namen der conſcribirten Länder	Standort des General-Commando	Anzahl der						Claſſification					
		Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Häuſer	Wohnparteyen	Geiſtliche	Adeliche	Beamte und Honoratioren	Bürger, Gewerbsinhaber, Künſtler	Bauern	Häusler, Gärtler, und vermiſchter Be-

ſtandes aller k. k. conſcribirten Erblande.

nnlichen Geſchlechts									Unter dem vorſtehenden claſſificirten männlichen Geſchlechte ſind:							Fremde						
keine der vorigen Rubri- ehörige, und ihrer Qualification nach					Nachwuchs		Das weibliche Geſchlecht überhaupt	Summe der Einheimiſchen			Abweſende					dieſes Landes		Erblanden			Ausländer	
Anwendbare											dieſes Landes		Erblanden						Aus unconſcribirten			
Ausgediente Capitulant.			Vorgemerkte zum Dienſt																			
Von d. Regimentern	Vom Fuhr-u. Packw.	Zeitlich Befreyte	Bey den Regimentern	Beym Fuhr-u. Packw.	Von der Geburt bis 14 Jahr	Von 15 bis 17 Jahr			Verheirathete	Ledige und Witwer	Im nämlichen Bezirke	In andern Bezirken	In andern conſcribirt.	In unconſcribirten	Im Ausland oder unbek. wo	Aus dem nämlichen Bezirke	Aus andern Bezirken	Aus andern conſcribirten	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich

H. Haus Nro.

Wohnparteyen-Nummer

Conſcriptions-Zettel vom Jahre 18

Name des Hausbeſitzers

Vor- und Zunamen, ſammt Adel oder dem Prädicat des männlichen und weiblichen Geſchlechtes	Würde, Charakter, Charge, Gewerbe, Beſchäftigung, überhaupt Qualification	Geburtsjahr	Stand: ledig, Witwer oder verheirathet	Religion	Gebürtig						Anmerkung	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Pferde überhaupt	Hierunter ſind im Alter von 5 bis 10 Jahr		
					Ort	Haus Nr.	Pfarre	Herrſchaft	Kreis oder Viertel	Land				Hengſte	Stuten	Wallachen

Vor- und Zunamen, ſammt Adel oder dem Prädicat des männlichen und weiblichen Geſchlechtes	Würde, Charakter, Charge, Gewerbe, Beſchäftigung, überhaupt Qualification	Geburtsjahr	Stand: ledig, Witwer oder verheirathet	Religion	Gebürtig						Anmerkung.	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Pferde überhaupt	Hierunter ſind im Alter von 5 bis 10 Jahr		
					Ort	Haus Nr.	Pfarre	Herrſchaft	Kreis oder Viertel	Land				Hengſte	Stuten	Wallachen

I. Land

Conſcriptions = Bezirks Nr.

Kreis oder Viertel

Sections = Nr.

Orts Nr.

Nummer		Namen der Eigenthümer.	r d e		Hierunter ſind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahren										Ueberhaupt			
Häuſer	Wohnparteyen		Wallachen	Summe	Von $13\frac{1}{2}$ bis gegen 15 Fauſt			Von 15 bis gegen $15\frac{1}{4}$ Fauſt			Von $15\frac{1}{4}$ bis gegen 16 Fauſt und darüber			Summe	Maulthiere	Ochſen	Kühe	Schafe
					H.	S.	W.	H.	S.	W.	H.	S.	W.					
1	1	Johann Graf Brumer																
2	1	Pfarrer Ulrich Waſen																
7	2	Paul Montag																
8	1	Caſpar Faſching																
..	2	Leopold Kalt																
..	3	Ephraim Moſes																
..	4	Noe Japhet																
..	5	Abraham Herzig																
12	4	Joſeph Freitag																
16	1	Peter Birnbaum																
..	..	Maria Schwerd																
..	2	Johann Gerſten																
..	3	Franz Wurm																
19	1	Leopold Durſtig																
20	1	Joſeph Eichenſtock																
21	1	Hieronimus Bernkraus																
22	1	Thereſia Bacher																
..	3	Abraham Moſes																
24	1	Mathias Dornſtrauch																
..	2	Chriſtoph Erbſenfeld																
27	5	Heinrich Felſenſpiz																
		Summe																

Signat. Conſcrip

N. N.

Oberlieutenant

Num	Namen der Eigenthümer	Pferde					Hierunter ſind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahr										Ueberhaupt			
Häuſer		Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengſte	Stuten	Wallachen	Summe	Von $13\frac{1}{2}$ bis gegen 15 Fauſt			Von 15 bis gegen $15\frac{1}{2}$ Fauſt			Von $15\frac{1}{2}$ bis gegen 16 Fauſt und darüber			Summe	Maulthiere	Ochſen	Kühe	Schafe
							H.	S.	W.	H.	S.	W.	H.	S.	W.					

K. Land

Sections-Viehſtands-Tab

Kreis oder Viertel

Der Ortſchaften		Anzahl der				Pferde				
Nummern	Namen	Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengſte	Stuten	Wallachen	Summe

Conſcriptions = Bezirks Nr.

n Jahre 18 Bogen Nr.

Sections = Nr.

Hierunter ſind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahr										Ueberhaupt			
n 13½ bis gegen 15 Fauſt			Von 15 bis gegen 15½ Fauſt			Von 15½ bis gegen 16 Fauſt und darüber			Summe	Maulthiere	Ochſen	Kühe	Schafe
	Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen					

L. Land

Bezirks-Viehſtands

Ueber den in obſtehendem Conſcriptions-Bezirke des

Der Sectionen		Kreis oder Viertel, wohin die Sectionen gehören	Anzahl der				Pferde			
Nummern	Hauptort		Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengſte	Stuten	Wallachen

e vom Jahre 18

nfanterie=Regiments N. N. erhobenen Viehſtand.

Hierunter ſind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahr										Ueberhaupt			
on 13½ bis gegen 15 Fauſt			Von 15 bis gegen 15½ Fauſt			Von 15½ bis gegen 16 Fauſt und darüber							
engſte	Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen	Summe	Maulthiere	Ochſen	Kühe	Schafe

M. Land

Landes=Viehſtand

Ueber den in dem oben genannten

Conſcriptions=Bezirks=Nummern	Kreis oder Viertel	Linien Infanterie=Regimenter	Anzahl der				Pferde			
	wohin die Bezirke gehören		Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengſte	Stuten	Wallachen

om Jahre 18

ten Erblande erhobenen Viehſtand.

Hierunter ſind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahr									Ueberhaupt			
3½ bis gegen 15 Fauſt		Von 15 bis gegen 15½ Fauſt			Von 15½ bis gegen 16 Fauſt und darüber							
Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen	Summe	Maulthiere	Ochſen	Kühe	Schafe

N.

Haupt-Viehſtand

Ueber den ganzen erhobenen V

Namen der conſcribirten Länder	Anzahl der				Pferde			
	Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer	Füllen von 1 bis 3 Jahr	Hengſte	Stuten	

le vom Jahre 18

ller k. k. conſcribirten Erblande.

Hierunter ſind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahr										Ueberhaupt			
Von $13\frac{1}{2}$ bis gegen 15 Fauſt			Von 15 bis gegen $15\frac{1}{2}$ Fauſt			Von $15\frac{1}{2}$ bis gegen 16 Fauſt und darüber			Summe	Maulthiere	Ochſen	Kühe	Schafe
Hengſte	Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen	Hengſte	Stuten	Wallachen					

O. Land

Alphabetiſ

Ueber alle, in dem hier oben bena

Der Ortſchaften			Pfarren	Grundherrſch
Nummer		Namen		
Sections=	Orts=			
3	1	Aichberg	auch	auch
2	1	Ammenhof	Gabelſtauf	Gabelſtauf Hochenall Jerichskreuz
3	2	Appenzell	auch	Altenſchwert Neufriſau Langbauzenau Kirchenheil
		u. ſ. w.		

An

Bey Aichberg bedeutet das dreymahlige auch, daß Pfarre, Grundherrſchaft und Ortsobrigkeit Aichberg ſelbſt iſt, ſo ſchwert und Neufriſau immer nach einer gewiſſen Zeit abwechſelt, ſo wird dieſes durch das Wort wechſelweiſe angezeigt

Gleichwie die Ortſchaften, welche zu Einer Section gehören, alphabetiſch gereihet, und ſo von A bis Z mit beſtändigen Bezirkes alphabetiſch geordnet und zuſammen geſtellt, jedoch bleiben auch hier, nicht nur die Sections=Nummern, ſondern auch

Die Namen der Ortſchaften müſſen auf das richtigſte geſchrieben, und wenn zwey oder mehrere gleiche oder ähnliche vorkommen abgeſonderte Gebäude u. ſ. w., welche eigene Namen führen, nicht ausgelaſſen werden. In der Rubrik der Grundherrſchaften Herrſchaften, Dominical=Höfe, Gülden u. ſ. w. nicht dürfen vergeſſen werden.

Durch das Latus und Translatus wird am Ende die Summe herausgebracht, wie viele Städte, Vorſtädte, Märkte und

Von dieſer Ortſchaftstabelle muß jeder Conſcriptions=Bezirk ein Pare dem General=Commando einſenden.

...ſts=Tabelle

...tions=Bezirke enthaltenen Ortſchaften

...rtsobrigkeiten	Kreisſtadt	Kreis oder Viertel	Qualification der Ortſchaften			
			Städte	Vorſtädte	Märkte	Dörfer
auch	N. N.	N. N.	..	..	1	..
Gabelſtauf	..	..	..	..	..	1
...nſchwert ...friſau } wechſelweiſe	..	..	..	..	..	1

...u n g.

...ppenzell, daß es ſeine Pfarre im Orte hat. Weil im Dorfe Appenzell die Ausübung der Ortsgerichtsbarkeit zwiſchen Alten-

...ichnet werden (ſiehe §. 30) eben ſo werden in der gegenwärtigen Ortſchafts=Tabelle die Ortſchaften des ganzen Conſcriptions-
...Nummern die nämlichen.

...ner ein Unterſcheidungszuſatz angehängt werden, z. B. Brunn am Wald, Brunn im Feld. Hier dürfen auch einzelne Höfe,
... alle angeführt werden, welche in dem Orte Unterthanen haben, wobey ſelbſt die kleinſten pfarrlichen, oder kirchlichen

... in einem Conſcriptions=Bezirke befinden.

P. Sections-Nummer | Conſcriptions-Bezirks Nro.

Aufſatz

über dasjenige, was der Oberlieutenant N. N. zur Conſcriptions-Reviſion obenſtehender Section im Jahre 18 mitbekommen und nach Beendigung des Geſchäftes wieder auf die Conſcriptions-Kanzley abzuliefern hat.

Nummern der Beylagen	Nämlich	Stücke
1	**Der Reiseplan.** Dieſer wird von dem Kreisamte und Regimente (Bezirks-Commando) gemeinſchaftlich entworfen und unterfertigt, derſelbe ſoll die Ortſchaften von — bis —, wie ſie in jeder Section nach einander zu conſcribiren ſind, und die genaue Meilen-Entfernung einer Section von der andern enthalten; zu Ende deſſelben ſetzt das Kreisamt die Anweiſung auf das unentgeldliche Unterkommen, und die erforderliche Vorſpann für den Officier und deſſen Schreiber bey. Auf dieſe Art dient der Reiſeplan zugleich als Marſchroute und als Beylage zu der Berechnung über die Reviſions-Auslagen. In Abweſenheit des Regiments wird derſelbe von dem Conſcriptions-Reviſor mit unterſchrieben.	
2	**Die zu revidirenden Conſcriptions-Bücher** . . . . Mit den dazu gehörigen hölzernen Verſchlägen oder Kiſten, um dieſelben auf der Reiſe zu verwahren.	
3	**Neue Aufnahms-Bogen** . . . . " **Fremden-Tabellen ſammt Anſtoßbogen** . . . . " **Orts-Summarien ſammt Anſtoßbogen** . . . . " **Orts Viehſtands-Tabellen** . . . . So wie bey der erſten Aufnahme der Bevölkerung, nach dieſem Syſtem, das ganze Conſcriptionsbuch aus neuen Bogen gebildet wird, ſo werden bey den folgenden jährlichen Reviſionen jedem conſcribirenden Officier ſo viel neue von dieſen gedruckten Bogen mitgegeben, als er beyläufig benöthigen wird. Die nicht verbrauchten werden der Conſcriptions-Kanzley zurückgeſtellt, und für die eingeſchalteten neuen eben ſo viel alte abgeliefert; doch können einige von den letztern zur Einpackung der Acten verwendet werden. Die Dominien erhalten die erforderlichen Conſcriptions-Bogen von dem Kreisamte.	
4	**Die im Voraus auf der Conſcriptions-Kanzley rubricirten Eingaben.** Die individuellen Verzeichniſſe können, wenn ihre Einſchreibung während der Reviſion zuviel Zeit koſten würde, erſt bey Verfaſſung des Orts-Summariums eingetragen werden, indem ohnehin die Nummern dieſer Verzeichniſſe in dem Anmerkungsfache erſcheinen.	
5	**Das gedruckte Conſcriptions-Syſtem** . . . . Dieſes hat auch der obrigkeitliche Beamte bey der Reviſion mitzuführen	
6	**Die Verzeichniſſe Nro. 2, 3, 9 und 10 von der zunächſt vorhergegangenen Reviſion** . . . . um die Verſtorbenen und anders wohin Gezogenen in den neuen Verzeichniſſen anzumerken.	
7	**Die alphabetiſche Ortſchafts-Tabelle über den ganzen Bezirk**	
8	**Ein Auszug aus dem Concertations-Protokoll über die ſeit zehn Jahren des Nahrungsſtands wegen entlaſſenen Soldaten; ſiehe §. 44.**	
9	**Ein Pferdmaß.**	
10	**Eine ſchriftliche Inſtruction** über dasjenige, was bey der vorhabenden Reviſion vorzüglich, oder beſonders zu beobachten.	

Anmerkung

Nach der Reviſion iſt mit jedem conſcribirenden Officier auf der Conſcriptions-Kanzley eine **Richtigkeitspflege** zu halten. Bey unrichtig befundener Ausfertigung der Conſcriptions-Bücher, Summarien und Eingaben, ſoll nicht nur eine ſtrenge Ahndung erfolgen, ſondern auch eine Superreviſion auf Koſten desjenigen, der ſie fehlerhaft verfaßt hat, ſogleich vorgenommen werden, damit die Summarien und Eingaben an das General-Commando und die Landesſtelle die unumgänglich-nöthige Zuverläſſigkeit erhalten.

Ueber jene Menſchen, welche entweder der Conſcription wegen flüchtig geworden ſind, oder welche ſich, um nicht zum *Militär*dienſte claſſificirt zu werden, ſelbſt verſtümmelt haben, müſſen die conſcribirenden Officiers eine Vormerkungsliſte führen und einreichen, damit die erſtern von den Dominien auf die Conſcriptions-Kanzley perſönlich nachgeſtellt, die letztern aber nach den Geſetzen beſtraft werden.

In den Berichten, welche mit den Summarien und Eingaben an die Landesſtelle und das General-Commando jährlich eingeſchickt werden, iſt die Anzahl der Conſcriptions-Flüchtlinge ſo wohl, als der Selbſtverſtümmler anzuzeigen, auch dabey zu bemerken, was mit ihnen geſchehen iſt.

Ueber die vorſchriftmäßige Unterhaltung der Ortſchafts-Tafeln und Haus-Nummern, und über alles Bemerkungswerthe *haben* die conſcribirenden Officiers dem Regiment oder reſpective Bezirks-Commando die Meldung zu machen, auch die Pflichtverſäumniſſe der Beamten zur Verſtändigung und Verfügung der Kreisämter (ſiehe §. 49.) anzuzeigen, während des Geſchäfts aber ſtets ein beſcheidenes Betragen gegen das Civile zu beobachten.

Wenn ſich der conſcribirende Officier und Beamte, über die zeitliche Befreyung, oder über die Vormerkung eines Individuums zum Militärdienſte nicht vereinigen könnten; ſo iſt zwar zur Uebereinſtimmung der Summarien und Eingaben das *betreffende* Individuum einſtweilen in die Rubrik: **Vorgemerkt zum Militärdienſt** einzutragen, jedoch iſt dieſer Fall dem Kreisamte und Regimente (Bezirks-Commando) zur Entſcheidung vorzutragen, wenn aber auch hier die Meinungen ſich theilten, der Ausſpruch der höhern Behörde einzuhohlen.

Mit der Ausfertigung der politiſchen Conſcriptions-Bücher, Summarien u. ſ. w. darf ſich das Militär unter großer Verantwortung nicht bemengen; worauf die Regimenter und General-Commanden ſorgfältig zu wachen, und die Uebertreter auf das ſchärfeſte zu beſtrafen haben. Eben ſo haben die Kreisämter beſonders darauf zu ſehen, daß die Dominien nicht etwa nur copirte Summarien einſenden, und in einem ſolchen Falle den Beamten zur empfindlichſten Strafe zu ziehen. Auch iſt es eine vorzügliche Obliegenheit der Kreisämter, von Zeit zu Zeit die politiſchen Conſcriptions-Bücher zu unterſuchen, und auf deren richtige und genaue Führung unausgeſetzt und mit aller Strenge zu halten.

Bezirks-Ue b…

Ueber den erh…

Der Sectionen		Bevölkerungs-Stand des …						
		Einheimiſcher						
			Hiervon der Abweſende					
Nummer	Hauptort	Der Claſſificirte überhaupt	In andern Conſcriptionsbezirken dieſes Landes	In andern conſcribirten Erblanden	In unconſcribirten Erblanden	Im Auslande oder unbekannt wo	Summe	Mithin iſt der Anweſen…
1	N. N.	1386	73	55	12	10	150	1236
2	N. N.	1847	81	94	46	56	277	1570
.	u. ſ. w.	.	.	.	.	.	.	.
Summe		3233	154	149	58	66	427	2806
			427				3233	
Bey lezter Reviſion im Jahr — war		2945	195	192	66	84	537	2408
Combinando	Vermehrt	288	.	.	.	.	.	398
	Vermindert	.	41	43	8	18	110	.

Anmerkung. In die Rubriken dieſer ſummariſchen Ueberſicht werden jene des Summar… Rubrik: der Claſſificirte überhaupt, die Summe aller Claſſifications-Rubriken… u. ſ. w. Das Reſultat ergibt ſich ſodann durch die Rechnung, wie das gegenwär… Die beyden Rubriken: **abweſend in dem nämlichen Bezirke,** und Fremde… bey der Ausfertigung dieſer Ueberſicht auf jene beyden Rubriken gar keine Rückſicht…

Conſcriptions=Bezirks Nro.

vom Jahre 18

ölkerungs=Stand.

Geſchlechtes — Zu lezterem der Fremde: andern ...criptions= ...ezirken dieſes ...andes	Aus andern conſcri=birten Erblanden	Aus uncon=ſcribirten Erblanden	Ausländer	Summe	Mithin iſt der Eigentliche	Hierzu das weibliche Geſchlecht: Einheimiſche überhaupt	Fremde: Aus unconſcribirten Erblanden	Fremde: Aus dem Auslande	Folglich iſt der ganze Bevölkerungs=Stand, das iſt, die Anzahl aller lebenden Seelen
21	33	6	13	73	1309	1435	10	6	2760
20	52	11	10	93	1663	1936	45	17	3661
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	85	17	23	166	2972	3371	55	23	6421
						3449			
	166				6421				
23	64	57	28	172	2580	2633			5213
18	21	.	.	.	392	816			1208
.	.	40	5	6	.	.			.

..., welche hierher gehören, correſpondirend übertragen. So nimmt die hier angebrachte ...s iſt, die Summe der zwey Rubriken: Verheirathete, und Ledige und Witwer, auf, ... Beyſpiel zeigt, welches die Ausführung desjenigen iſt, ſo Formular E enthält. ...dem nämlichen Bezirke, ſind in dieſer Bezirks=Ueberſicht hinweggelaſſen worden, und iſt ...nehmen, weil ſie ſich eigentlich gegen einander aufheben ſollen.

R. Land

Landes-Uebe

Ueber den erho

Nummern der Conſcriptions-Bezirke	Namen der Kreiſe oder Viertel, wohin die Bezirke gehören	Bevölkerungs-Stan				
		Einheimiſcher				
		Der Claſſificirte überhaupt	Hiervon der Abweſende			
			In andern conſcribirten Erblanden	In unconſcribirten Erblanden	Im Auslande oder unbekannt wo	Summe

vom Jahre 18

völkerungsſtand

nnlichen Geſchlechts									
	Zu lezterem der Fremde				Mithin iſt der Eigentliche	Hierzu das weibliche Geſchlecht			Folglich iſt der ganze Bevölkerungs-Stand, das iſt, die Anzahl aller lebenden Seelen.
	Aus andern conſcribirten Erblanden	Aus unconſcribirten Erblanden	Ausländer	Summe		Einheimiſche überhaupt	Fremde: Aus unconſcribirten Erblanden	Fremde: Aus dem Auslande	

S.

Haupt=Ueber

Ueber den ganzen erhobenen Bevölk

Namen der conſcribirten Länder.	Bevölkerungsſtand			
	Einheimiſcher			
	Der Claſſificirte überhaupt	Hiervon der Abweſende		
		In unconſcribirten Erblanden	Im Auslande oder unbekannt wo	Summe

m Jahre 18

d aller k. k. conſcribirten Erblande.

chen Geſchlechts.					Hierzu das weibliche Geſchlecht			Folglich iſt der ganze Bevölkerungsſtand, das iſt, die Anzahl aller lebenden Seelen
	Zu lezterem der Fremde			Mithin iſt der Eigentliche	Einheimiſche überhaupt	Fremde		
nde	Aus unconſcribirten Erblanden	Ausländer	Summe			Aus unconſcribirten Erblanden	Aus dem Auslande	

T. Land — Conſcrip

Summariſcher Auszug vom Jah

Der ledigen Bäckerburſ

Sections-Nummer, wo ſie vorgefunden wurden	Inländer gehörig zu				
	dieſem Conſcriptions-Bezirke	andern Bezirken		Summe	(
		dieſes	eines andern		
		conſcribirten Landes			

Formular fürs General-Commando.

T. Land

Summariſcher Auszug vom Jah

Der ledigen Bäckerburſch

Nummer der Conſcriptions-Bezirke, wo ſie vorgefunden wurden	Inländer gehörig zu			
	dieſem	einem andern	Summe	unconſcribi Erbland
	conſcribirten Lande			

Summariſcher Auszug vom Jahr

Der Zeitlich = Befreyte

Sections-Nummer, wo ſie in dem Conſcriptionsbuch claſſificirt wurden.	Studenten.	Kunſtzöglinge	Einzige Söhne von Bürgern und Bauern	Schullehrer und deren geprüfte Gehülfen	Poſtſchreiber	Sollicitatoren bey Advocaten, Agenten, Notaren	Buchhalter bey Wechslern, Großhändlern, Kaufleuten in Städten	Proviſoren, und erſte Subjecte bey Apotheken	Directoren, Controllore, Buchhalter bey Privatfabriken und Manufacturen	Amtsſchreiber bey Kammeral, oder herrſchaftlichen Wirthſchaftsämtern	Aufſeher bey Privatgeſellen	Hausſecretäre, Haushofmeiſter.	Die e	
													Bey Fabriken und Manufacturen	Beym Canal- und Waſſerbau

Anmerkung. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Summe dieſes des Summariums übereinſtimmen müſſe, und daß folglich Menſchenclaſſen, hierher gehören, welche in der Rubrik der So würde z. B. ein Student, der adelich, ein Schullehrer, gehören, weil dieſe nicht in der benannten Rubrik erſcheinen

Sections=Nummer

Sections=

Ueber die Vermehrung und Verminderung

Der Ortſchaften		Bey letzter Reviſion war die einheimiſche männliche Bevölkerung	Z u g		
Nummern	Namen		Geboren	Vom Militär=Dienſt	Aus oder ande ſcr
1	Albrechtshof	546	15	2	
2	Bergſenft	298	6	1	
3	Brandwieſen	282	5	1	
4	Burgſtall	219	6	2	
5	Eppengrün	420	23	3	
6	Hirſchdorf	317	17	3	
7	Klodenhaus	624	34	2	
8	Krainkron	149	3	‥	
9	Meiſſelthal	35	2	‥	
10	Stixenhain	794	42	‥	
11	Waizenberg	154	5	1	
12	Wolfsgruben	65	4	‥	
	Summe	3903	162	15	

Docirung

Mehr geboren als geſtorben	29	=	
Mehr vom Militär zugewachſen, als dahin abgegangen.	1	=	
Mehr eingewandert aus andern conſcribirten Ländern, als dahin ausgewandert	30	=	
Weniger eingewandert aus unconſcribirten Ländern, als dahin ausgewandert		4	
Weniger eingewandert aus fremden Staaten, als dahin, oder unbekannt wohin ausgewandert		16	
Summe	60	20	
Summe der Vermehrung	40	=	wie oben

…om Jahre

…ichen Bevölkerung ſeit der letzten Reviſion

…ne …=	…ther ſind: Abgegangen: Geſtorben	Zum Militär=Dienſt	Ausgewandert: Mit Erlaubniß: In dieſes oder ein anderes conſcribirtes Erbland	Ausgewandert: Mit Erlaubniß: In ein unconſcribirtes Erbland	Ausgewandert: Mit Erlaubniß: In fremde Staaten	Ausgewandert: Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin	Summe des Abgangs	Combinando: Vermehrt	Combinando: Vermindert	Mithin iſt der gegenwärtige einheimiſche Bevölkerungs=Stand des männlichen Geſchlechts
…0	10	2	3	··	··	1	16	14	··	560
…2	7	··	2	2	2	2	15	··	3	295
	3	1	··	··	··	··	4	15	··	297
	4	··	2	1	1	1	9	7	··	226
	15	2	8	4	7	5	41	··	1	419
	12	1	4	1	2	··	20	4	··	321
…8	35	3	12	6	4	3	63	··	5	619
…7	2	··	2	··	··	··	4	3	··	152
	1	··	2	··	··	··	3	3	··	38
	36	4	7	5	4	5	61	9	··	803
	4	··	2	3	2	1	12	2	··	156
	4	1	2	3	2	2	14	··	8	57
	133	14	46	25	24	20	262	57	17	3943
			262					40		

Anmerkung Das in dem Ortsſummarium Formulur C. a. angebrachte Beyſpiel bezieht ſich hier auf die Ortſchaft Wolfsgruben, bey welcher daher die Summe der einheimiſchen männlichen Bevölkerung 57, wie in C. a., ausfallen mußte. Wenn dieſe Uebereinſtimmung zwiſchen dem Ortsſummarium und dem gegenwärtigen Ausweis nicht von ſelbſt erfolgt, ſo iſt der Fehler ſorgfältig nachzuſuchen und zu berichtigen.

Zu № 1. Land

Bezirks-

Ueber die Vermehrung und Verminderung de

Der Sectionen		Bey lezter Reviſion war die einheimiſche männliche Bevölkerung	Zugewach			
					Eingew	
Nummer	Hauptort		Geboren	Vom Militärdienſt	Aus dieſem oder einem andern conſcribirten	Aus e uncon birt
					Erblande	

Conſcriptions-Bezirks Nro.

Jahre 18

...ännlichen Bevölkerung ſeit der lezten Reviſion.

...her ſind								Combinando		Mithin iſt der gegenwärtige einheimiſche Bevölkerungs-Stand des männlichen Geſchlechts
	Abgegangen									
			Ausgewandert							
			Mit Erlaubniß							
...s	Ge-ſtorben	Zum Militär-dienſt.	In dieſes oder ein anderes conſcribirtes Erbland	In ein unconſcribirtes Erbland	In fremde Staaten	Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin	Summe des Abganges	Vermehrt	Vermindert	

Zu N°. 1. Land

Landes-U

Ueber die Vermehrung und Verminderung de

Nummer der Conſcriptionsbezirke.	Namen der Kreiſe oder Viertel, wohin die Bezirke gehören	Bey lezter Reviſion war die einheimiſche männliche Bevölkerung	Zugewach[s]			
			Geboren	Vom Militärdienſt	Eingewa[ndert]	
					Aus dieſem oder einem andern conſcribirten	Aus ein[em] uncon[ſcri]birten
					Erblande	

…ahre 18

…männlichen Bevölkerung ſeit der lezten Reviſion.

…her ſind										
	Abgegangen							Combinando		Mithin iſt der gegenwärtige einheimiſche Bevölkerungs-Stand des männlichen Geſchlechts
			Ausgewandert							
			Mit Erlaubniß			Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin				
…e …es	Geſtorben	Zum Militärdienſt	In dieſes oder ein anderes conſcribirtes Erbland	In ein unconſcribirtes Erbland	In fremde Staaten		Summe des Abganges	Vermehrt	Vermindert	

zu Nr. 1.

Haupt-A

Ueber die Vermehrung und Verminderung der ganzen einheimiſchen

Namen der conſcribirten Länder	Bey letzter Reviſion war die einheimiſche männliche Bevölkerung	Zu	
		Geboren	Vom Militär-Dienſt

…Jahre 18

…lkerung aller k. k. conſcribirten Erblande ſeit der letzten Reviſion.

…her ſind								Combinando		Mit hin iſt der gegenwärtige einheimiſche Bevölkerungs-Stand des männlichen Geſchlechts
	Abgegangen									
Summe des Zuwachſes	Geſtorben	Zum Militär-Dienſt	Ausgewandert			Summe des Abgangs		Vermehrt	Vermindert	
			Mit Erlaubniß		Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin					
			In unconſcribirte Erblande	In fremde Staaten						

Sections = Nummer

Verzeichn

Der aus den k. k. Kriegsdienſten mit oder ohne Penſion ausgetre
deren

Aufenthalts				Vor = und Zunamen ſammt Adel und Prädicat	Charge, Regiment oder Branche, wo ſie, oder ihre Gatten, oder Väter zulezt geſtanden ſind, dann Honorar-Charakter, den ſie beym Austritt erhalten haben.	Gebürtig	
Ort	Haus Nr.	Herr-ſchaft	Kreis			von	aus

Sections = Nummer	Aufenthalts			
	Ort	Haus Nr.	Herr-ſchaft	Kreis

Bey dieſem und den folgend
gleich vorn die Secti

vom Jahre 18

Stabs = und Oberofficiers, dann ſonſtigen Militär = Parteyen, und
iſen

re								
der ...enſtzeit der ...ionirten, ...er der Gatten oder Väter	Tag und Jahr, wann, dann Gebrechen, wegen welcher ſie aus dem Dienſt getreten ſind.	Penſion: Wie viel und aus welcher Caſſe	Penſion: ohne	Zu welcher Anſtellung ſie noch die körperliche Tauglichkeit und den Wunſch haben.	Beſitzen Sprach= und andere Kenntniſſe.	Können eine Dienſt= Caution erlegen, und welche	Ob die Witwen ſich nicht inzwiſchen verheirathet oder die Waiſen eine Verſorgung und welche erhalten haben.	Sind ſeit der lezten Reviſion geſtorben, oder aus der Section und wohin? gezogen.

erkung.

wird, wenn ſie über den ganzen Bezirk verfaßt werden,
ngebracht, wie dieſes hier neben geſchehen iſt.

Sections Nro.

Verzeichni

Der

Aufenthalts-				Vor- und Zuname,	Charge und Regiment, wo ſie zuletzt geſtanden	Gebürtig		Religion
Ort	Haus Nro.	Herrſchaft	Kreis			von	aus	

Conſcriptions-Bezirks Nro.

m Jahre

iden

ahre		Jahre wann, und Gebrechen, wegen welcher ſie in die Invaliden-Verſorgung getreten ſind	Täglicher Invaliden-Gehalt	Ob und wie viel ſie außer dem Invaliden-Gehalte eigenes Vermögen; oder andere Einkünfte haben	Zu welchen Dienſten ſie noch die körperliche Tauglichkeit beſitzen	Beſitzen Sprach- und andere Kenntniſſe	Sind ſeit letzter Reviſion geſtorben, oder aus der Section und wohin gezogen.	Anmerkung
s	der Dienſtzeit							

Sections-Nummer

Verzeichn

Der im Civile untergeb

Des Vaters oder des Ehemanns		Der Weiber oder K			
Vor- und Zunamen	Charge, Regiment oder Corps, bey dem er zuletzt geſtanden.	Namen	Alter	Ort	H… N…

Conſcriptions = Bezirks Nr.

…m Jahre 18

…ten = Weiber und Kinder

…s Kreis	Verſorgungshäuſer, oder Namen und Qualification derer, bey welchen ſie ſich befinden.	Die Kinder ſind als Lehrjungen, Geſellen, oder ſonſt in Dienſt, Unterhalt, oder Verſorgung.	Ob für dieſe Weiber und Kinder eine Bezahlung und welche ab Aerario geleiſtet wird, und ob ſie das ausgemeſſene dafür richtig erhalten.	Anmerkung.

Sections-Nummer

Verzeichni[illegible]

Der Mi[illegible]

Köpfe	Charge	Vor- und Zunamen.	Regiment oder Corps	Compagnie oder Escadron
			wohin ſie gehören	

Conſcriptions-Bezirks Nr.

m Jahre 18

aubten.

Aufenthalts			Urlaubszeit	Anmerkung.
Haus-Nr.	Herrſchaft	Kreis		

Sections-Nummer

Verzeichniß

Der led

Köpfe	Vor- und Zunamen	Jahr alt	Gebürtig			
			Ort	Haus Nr.	Pfarre	Herrschaft

Conſcriptions = Bezirks Nr.

n Jahre 18

erburſche.

	Befinden ſich				Anmerkung
	Ort	Haus Nr.	Herrſchaft	Kreis	

Sections-Nummer

Verzeichniß

Der

Köpfe	Vor- und Zunamen		Jahr alt	Grund der Befreyung	Körperliche Beſchaffenheit	Geburt: Ort	Haus-Nr.	Pfarre	Her[...] ſcha[...]
1	N.	N.		Herrſchaftlicher Amtsſchreiber	Klein aber ſtark				
1	N.	N.		Student	Mittelmäßig etwas dicken Hals				
1	N.	N.		Geprüfter Schullehrer	Groß				
1	N.	N.		Apotheker Proviſor	Klein				
1	N.	N.		Kupferſtecher	Groß, ſoll taub ſeyn				
1	N.	N.		Erſter Buchhalter	gar Klein				
1	N.	N.		Aufſeher und Werkführer eines Eiſenhammers	Mittelmäßig				
1	N.	N.		Einziger Bauernſohn	Groß				
8									

Anmerkung. Obwohl Menſchen, die wegen Schwäche oder Gebrechen untaugl[...] der Defect zweifelhaft oder heilbar iſt, in die Rubrik der zeitl[...] men werden.

Conſcriptions = Bezirks Nr.

vom Jahre

freyten

	Befinden ſich					Anweſend in	Abweſend von	Anmerkung
Land	Ort	Haus = Nr.	Herrſchaft	Kreis	Land	dieſem Bezirke		
						..	1	
						1	..	
						..	1	
						..	1	
						..	1	
						1	..	
						1	..	
						1	..	
						4	4	
						8		

…cht hierher gehören, ſo ſollen doch jene, bey denen …n und folglich auch in dieſes Verzeichniß aufgenom-

Sections-Nummer

Verzeichni

Der zum Dienſt bey den

Köpfe	Vor- und Zunamen	Jahre alt	Qualification	Gebürtig: Ort	Haus-Nr.	Pfarre	Herrſchaft	Kreis
1	N. N.		klein, aber ſtark					
1	N. N.		groß, Aelternlos					
1	N. N.		mittelmäßig, Jude					
1	N. N.		klein, Witwer ohne Kinder					
1	N. N.		groß, 10 Jahre im Lande					
1	N. N.		mittelmäßig, an Kindesſtatt angenommen					
1	N. N.		gar klein, Pferdeknecht, Aelternlos					
1	N. N.		groß, ohne Zeigefinger an der rechten Hand, Jude					
1	N. N.		mittelmäßig, Aelternlos, dicken Hals					
1	N. N.		klein, ein Fell am linken Auge					
1	N. N.		mittelmäßig, Aelternlos					

Conſcriptions-Bezirks Nr.

m Jahre 18

und Corps Vorgemerkten

efinden ſich				Vorgemerkt zum Dienſt								Hierunter ſind Aelternloſe Fremde				Anmerkung
				Bey den Regimentern				Beym Fuhr- u. Packweſen				Chriſten		Juden		
				Chriſten		Juden		Chriſten		Juden						
Haus-Nr.	Herrſchaft	Kreis	Land	Anweſend in	Abweſend von	Anweſend in	Abweſend von	Anweſend in	Abweſend von	Anweſend in	Abweſend von	Vorgemerkt für die Regimenter	Vorgemerkt fürs Fuhr- u. Packweſen	Vorgemerkt für die Regimenter	Vorgemerkt fürs Fuhr- u. Packweſen	
				dieſem Conſcriptionsbezirke												
				..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
				1	..	..	..	..	..	..	..	1	..	..	..	
				..	..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
				1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
				1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
				..	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
				..	..	..	..	1	..	..	..	..	1	..	..	
				..	..	..	..	..	..	..	1	..	..	..	..	
				..	..	..	..	1	..	..	..	..	1	..	..	
				..	..	..	..	..	1	..	..	..	..	..	..	
				1	..	..	..	..	..	..	..	1	..	..	..	
			Summe	4	2	1	..	2	1	..	1	2	2	..	..	

11

Sections = Nummer

Verzeichni

Der zu einem andern Orte des nämlichen B

Vor = und Zunamen	Jahr alt	Gebürtig					Bef
		Ort	Haus= Nr.	Pfarre	Herr= ſchaft	Kreis	Ort
N. N.							
N. N.							
N. N.							
N. N.							
N. N.							
N. N.							
N. N.							
u. ſ. w.							

…om Jahre 18

…gen, zum Militär anwendbaren, Individuen

…ich	Qualification	Claſſification					Fremde überhaupt		Seit der lezten Reviſion	
		Ausgediente Capitulanten			Vorgemerkte zum Dienſt					
Kreis		Von den Regimentern	Vom Fuhr- und Packweſen	Zeitlich Befreyte	Bey den Regimentern	Beym Fuhr- und Packweſen	Ledige Aelternloſe	Andere	Geſtorben	Anders wohin gezogen
	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	den —, 18 —	..
	Pferdknecht, älternlos, ledig, zu klein	..	..	..	..	1	1	..	.. ..	..
	Kaufmannsdiener, ledig, mittelmäßig	..	..	..	1	..	..	1	.. ..	..
	Amtsſchreiber, Witwer ohne Kinder, älternlos	..	..	1	..	..	1	..	.. ..	..
	Ausgedienter Capitulant vom Regiment N. N. Webergeſell, ledig	1	..	..	..	..	..	1	.. ..	..
	.. ..	..	..	..	..	..	..	..	.. ..	Nach Ort — Land —
	Bauernknecht, ledig, groß	..	..	..	1	..	..	1	.. ..	..
	Summe	1	..	1	2	1	2	3		
		5					5			

Sections-Nummer

Verzeichniß

Der zu einem andern Bezirk des nämlichen oder eines ande

Vor- und Zunamen.	Jahr alt	Gebürtig						Befin	
		Ort	Haus Nro.	Pfarre	Herrschaft	Kreis	Land	Ort	Haus Nro.

Conſcriptions=Bezirks Nro.

m Jahre 18

en Landes gehörigen Individuen des männlichen Geſchlechts.

Qualification	Claſſification						Fremde überhaupt		Seit der lezten Reviſion.	
	Unanwendbare	Anwendbare								
		Ausgediente Capitulanten		Zeitlich Befreyte	Vorgemerkte zum Dienſt					
		Von den Regimentern	Vom Fuhr= und Packweſen		Bey den Regimentern	Beym Fuhr= und Packweſen	Ledige Aelternloſe	Andere	Geſtorben	Anders wohin gezogen

Verzeichni

Ueber die zum Kriegs

Der Eigenthümer					
Aufenthalts					
Ort	Herrſchaft	Haus Nro.	Vor=und Zunamen.	bis	
				H.	
N. N.	N. N.		N. N.	..	..
N. N.	N. N.		N. N.	..	..
N. N.	N. N.		N. N.	1	..
N. N.	N. N.		N. N.	..	..
N. N.	N. N.		N. N.	..	..
N. N.	N. N.		N. N.	..	..
N. N.	N. N.		N. N.	..	..
N. N.	N. N.		N. N.	..	..
			Summe....	1	..

Anmerkung In dem Anmerkungsfach wird angezeigt, zu welcher Gattung d
Kriegsgebrauchs jedes Pferd eigentlich angemeſſen iſt; z. B. zur R
ſerve=Artillerie, zum Regiments=Fuhrweſen u.ſ.w.

…n Jahre 18

…en Zug- und Pack-Pferde

Taugliche Pferde								
	Von 15½ bis gegen 16 Fauſt und darüber			Jahr alt	Farbe und Zeichen	Zum Zug	Zum Packen	Anmerkung
…S.	H.	St.	W.					
..	..	..	..	7	Lichtbraun mit ſchwarzen Extremitäten.	1	..	
..	..	..	..	8	detto detto	1	..	
..	..	..	..	6	Rapp mit weißem Stern auf der Stirn.	1	..	
..	..	..	..	5	Schweiß-Fuchs.	1	..	
..	..	..	..	9	Apfelſchimmel.	..	1	
..	..	1	..	6	Mohrenkopf.	1	..	
	..	..	..	7	Rapp, den rechten hintern Fuß weiſ.	..	1	
	..	..	1	8	Dunkebraun ohne Zeichen.	1	..	
	..	1	1	..		6	2	
						8		

Tabell…

Ueber die Verfaſſung…

Benennung der mit Nummern bezeichneten Conſcriptions=Acten	Nebenſtehen… einge…		
	Von den Dominien, welche das politiſche Conſcriptionsbuch führen	Von dem conſcribirenden Officier	Von …
N. 1. Ausweis über die Vermehrung und Verminderung der einheimiſchen männlichen Bevölkerung (4 Stücke) Formularen.	Wird während der Reviſion Ortſchaftsweiſe verfaßt, und dem Kreisamte eingereicht.	Wird während der Reviſion Ortſchaftsweiſe über jede Section verfaßt, und dem Regiment (Bezirks=Commando) eingereicht	Wird … der Section … mehrung … Landes…
N. 2. Verzeichniß der mit oder ohne Penſion ausgetretenen Officiere und Militärparteyen, ſammt deren Witwen und Waiſen.	Unterbleibt die Ausfertigung.	Wird während der Reviſion Sectionsweiſe verfaßt, und dem Regimente eingereicht	Unterbleibt …
N. 3. Verzeichniß der Patental=Invaliden.	Wie N. 2.	Wie N. 2.	Wie N. 2.
N. 4. Verzeichniß der im Civile untergebrachten Soldatenweiber und Kinder.	Wie N. 2.	Wie N. 2.	Wie N. 2.
N. 5. Verzeichniß der Militär=Beurlaubten.	Wie N. 2.	Wie N. 2.	Wie N. 2.
N. 6. Verzeichniß der ledigen Bäckerburſche.	Wird während der Reviſion verfaßt, und dem Kreisamte eingereicht.	Wie N. 2.	Wird Secti… zuſammen g… mariſcher Au…
N. 7. Verzeichniß der Zeitlich=Befreyten.	Wie N. 6.	Wie N. 2.	Werden dieſe… bewahrt, und … Auszug, Form…

…ſicht Nro. 12.

…chung aller Conſcriptions-Acten.

…verfaßt und eingereicht.

…nt	Von dem Regiment oder der Conſcriptions-Kanzley	Von dem General-Commando und der Landesſtelle	Von den Hofſtellen
…idung … Ver- … nd der	Wird über den ganzen Bezirk mit Unterſcheidung der Sectionen verfaßt, die Urſachen der Vermehrung oder Verminderung beygeſetzt, und dem General-Commando eingereicht.	Wird über das ganze Land mit Unterſcheidung der Bezirke oder reſpective Kreiſe verfaßt; am Ende die Urſachen der Vermehrung und Verminderung beygeſetzt, und den Hofſtellen eingeſendet.	Wird über die erhebliche Veränderung der Bevölkerung in den Ländern mit Anzeige der Urſachen, der weitere Bericht erſtattet.
	Wird nach alphabetiſcher Ordnung der Zunamen über den ganzen Bezirk zuſammen geſetzt, und dem General-Commando eingereicht.	Wird von dem General-Commando ein alphabetiſches Protokoll daraus verfaßt, und zur Ausfertigung der jährlichen Ubikationstabelle benutzt.	
	Wie Nr. 2.	Werden dieſe Verzeichniſſe von dem General-Commando durchgegangen, die nöthigen Verfügungen darüber erlaſſen, und jenem Invalidenhauſe, wo die Leute im Stande geführt werden, zugeſendet.	
	Wie Nr. 2.	Werden dieſe Verzeichniſſe von dem General-Commando mit deſſen Vormerkungen über derley Weiber und Kinder combinirt, und bey ſich zeigenden Differenzen und Anſtänden, die nöthigen Verfügungen getroffen.	
	Wird Regimenter- und Corpsweiſe über den ganzen Bezirk zuſammen geſetzt, und dem General-Commando eingereicht, auch ſtets ein Protokoll über die in jedem Bezirke vorhandenen Beurlaubten unterhalten.	Wird von dem General-Commando für jedes Regiment oder Corps abgeſondert verfaßt, und den betreffenden General-Commanden, wo die Regimenter liegen, zur Mittheilung an ſelbe, übermacht.	
…en Kreis … ein ſum- … eicht.	Wird Sectionsweiſe über den ganzen Bezirk zuſammen geſetzt, und dem General-Commando ein ſummariſcher Auszug, Formular T, eingereicht.	Wird den Hofſtellen ein Bezirks-, reſpective Kreisweiſe verfaßter Auszug, Formular T, eingereicht.	Wird zum Gebrauche aufbewahrt.
…uche auf- … na riſcher	Werden die Sectionsweiſen Verzeichniſſe zum Gebrauche aufbewahrt, und dem General-Commando ein ſummariſcher Auszug, Formular U, eingereicht.	Wird zum Gebrauche aufbewahrt.	

Benennung der mit Nummern bezeichneten Conſcriptions-Acten	Nebenſtehende Einga		
	Von den Dominien, welche das politiſche Conſcriptionsbuch führen	Von dem conſcribirenden Officier	Von dem
Nr. 8. Verzeichniß der zum Dienſte bey den Regimentern und Corps Vorgemerkten.	Wie N. 6.	Wie N. 2.	Werden dieſe Verzeichni ſtells ein ſummariſcher Auszu
Nr. 9. Verzeichniß der zu einem anderen Orte des nämlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen.	Wie N. 6.	Wie N. 2.	Werden dieſe Verzeichni geſtellet.
N. 10. Verzeichniß der zu einem anderen Bezirke des nämlichen, oder eines anderen conſcribirten Landes gehörigen Individuen männlichen Geſchlechtes.	Wie N. 6.	Wie N. 2.	Werden Länderweiſe Ve Land abgeſondert, daraus eingereicht.
Nr. 11. Verzeichniß der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde.	Wie N. 6.	Wie N. 2.	Werden dieſe Verzeichni

Anmerkung. Die vorſtehenden Eingaben ſind zugleich mit den Summarien und Viehſtands nicht in Druck gelegt, ſondern ganz mit der Feder ausgefertiget, auc bewahret. In den Protokollen wird immer ſtatt Jahr alt: das Geburtsjah § 47, nur, wenn es vorher befohlen wird, bey der Reviſion ausgefertiget.

den verfaßt und eingereicht.

Kreisamt	Von dem Regimente oder der Conſcriptions-Kanzley	Von dem General-Commando und der Landesſtelle	Von den Hofſtellen
wahret, und der Landes- mular V; eingereicht.	Werden die Sectionsweiſen Verzeichniſſe zum Gebrauche aufbewahret, und ein Auszug, Formular V, dem General-Commando eingereicht.	Wird zum Gebrauche aufbewahret.	
etreffenden Dominien zu-	Werden die Sections-Verzeichniſſe aufbewahret, und zur Berichtigung der Conſcriptionsbücher und Acten benutzt.		
e, für jedes conſcribirte , und der Landesſtelle	Werden Länderweiſe Verzeichniſſe, für jedes conſcribirte Land abgeſondert, daraus verfaßt, und dem General-Commando eingereicht.	Haben dieſe Verzeichniſſe, in ſo weit ſie das nämliche Land angehen, bey allen Bezirken oder reſpective Kreiſen des Landes zu circuliren, damit jeder Bezirk ſeine Abweſenden daraus ausziehe, über deren Exiſtenz verſichert werde, und die Conſcriptionsbücher und Acten darnach berichtigen könne; in ſo weit dieſe Verzeichniſſe andere Länder angehen, ſind ſie in gleicher Abſicht den betreffenden General-Commanden oder reſpective Landesſtellen zu übermachen.	
Gebrauche aufbewahret.	Werden die Sectionsweiſen Verzeichniſſe zum Gebrauche aufbewahret.		

llen, mittelſt eines Berichtes und einer Conſignation einzureichen. Selbe werden von jeder nicht nur ein Pare zurückbehalten, ſondern auch das Prius auf- t, und eine Anmerkungsrubrik angebracht. Verzeichniß Nr. 11 wird laut

Die mit Buchſtaben bezeichneten Conſcriptions-Acten.

Formular	Dieſe ſind:	Anmerkung.
A.	Aufnahmsbogen	Dieſe werden auf Koſten des Kammeral-Aerariums zur Bildun der Conſcriptionsbücher in Druck gelegt.
B. a.	Fremden - Tabelle	
B. b.	Anſtoßbogen zur Fremden - Tabelle	
C. a.	Orts - Summarium	
C. b.	Anſtoßbogen zum Orts - Summarium	
D.	Sections - Summarium	Dieſe werden mit der Feder ausgefertiget.
E.	Bezirks - Summarium	
F.	Landes - Summarium	
G.	Haupt - Summarium	
H.	Conſcriptionszettel für große Städte	Wird ſammt der Belehrung darüber, ſiehe §. 33, auf Koſten d betreffenden Städte in Druck gelegt.
I.	Orts - Viehſtands - Tabelle	Wird auf Koſten des Kammeral-Aerariums fürs Conſcriptionsbu in Druck gelegt.
K.	Sections - Viehſtands - Tabelle	Dieſe werden mit der Feder ausgefertiget.
L.	Bezirks - Viehſtands - Tabelle	
M.	Landes - Viehſtands - Tabelle	
N.	Haupt - Viehſtands - Tabelle	
O.	Alphabetiſche Ortſchafts - Tabelle	Wird mit der Feder verfaßt, und gleich Anfangs von jedem B zirke allen übrigen Bezirken der conſcribirten Länder ein für a Mahl durch die General-Commanden mitgetheilet. Doch ſollen f die General-Commanden und Länderſtellen die in ihren Bezirk vorfallenden Aenderungen, die neuen und eingegangenen Ortſcha ten, jährlich nach der Conſcription communiciren. Dieſe Tabe dient, um jeden Fremden richtig qualificiren, und in die gehöri Rubrik eintragen zu können. Jeder Conſcriptionsdirector ſoll ei ſolche Tabelle über alle Ortſchaften der ſämmtlichen conſcribirt Länder führen.
P.	Aufſatz, was jeder conſcribirende Officier zur Reviſion mitbekommt, und ſodann wieder auf die Conſcriptionskanzley abzuliefern hat.	Wird von dem Regiment (Bezirks-Commando) und Kreisamt g meinſchaftlich ausgefertiget; und ein ähnlicher Aufſatz ſo wohl b der erſten Aufnahme, als bey den folgenden jährlichen Reviſione jedem conſcribirenden Officier mitgegeben.
Q.	Bezirks - Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes	Dieſe werden mit der Feder ausgefertiget, und zugleich mit d Summarien und den anderen Acten der betreffenden Behörde ei gereicht.
R.	Landes - Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes	
S.	Haupt - Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes	
T.	Summariſcher Auszug der Bäckerburſche	
U.	Summariſcher Auszug der Zeitlich-Befreyten	
V.	Summariſcher Auszug der zum Militärdienſt Vorgemerkten.	

Beſondere Anmerkung. Nach dem in dem Formulare F angeführten Beyſpiele iſt auch in den Eingaben Formular E, L, M U und V, die ausgefallene Bezirksſumme unten Kreisweiſe zu dociren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inv.№ 24.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welser, Marcus / Arnold, Christoph / Zaccaria, Francesco Antonio

Conscriptions- und Rekrutirungs-System

Wien 1804

2 Mil.g. 101 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10496631-3